Haftbarkeit des Mannes für Ertragslasten des eingebrachten Gutes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Karl Thiele
Referendar aus Marienberg i. Sa.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Meinen lieben Eltern

in alter Treue und Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545813_0067

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die Haftbarkeit des Mannes im allgemeinen.

§ 2. Begriff der Ertragslast 2
§ 3. Haftbarkeit des Mannes im Innen- und Außenverhältnis 4
§ 4. Grund und Umfang der Haftbarkeit des Mannes 7
§ 5. Schutz des Mannes gegen die Nachteile, die sich für ihn aus den §§ 1385—1388 ergeben können 12

Zweiter Abschnitt.

Die Haftbarkeit des Mannes im besonderen.

I. Die Haftbarkeit des Mannes nach § 1385 BGB.
§ 6. 1. Öffentliche Lasten des § 1385 Ziff. 1 16
§ 7. 2. Privatrechtliche Lasten des § 1385 Ziff. 2 18
§ 8. 3. Versicherungszahlungen nach § 1385 Ziff. 3 27
§ 9. II. Die Haftbarkeit des Mannes nach § 1386 30
III. Die Haftbarkeit des Mannes nach § 1387.
§ 10. 1. Die Kosten des Rechtsstreits 32
§ 11. 2. Kosten der Verteidigung 41

Literaturverzeichnis.

Annalen des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden.

Archiv für bürgerliches Recht. (zit.: ArchBürgR.)

Bürgerliches Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Kommentar von Reichsgerichtsräten. Bd. 2. 2., vermehrte Aufl. Berlin 1913. (zit.: Komm. der RGRäte.)

Deutsche Juristenzeitung.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Abt. 2: Kipp und Wolff, Familienrecht. 1912.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RG.)

Gesamte Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Herausgegeben und bearbeitet von B. Mugdan. Bd. 4. Berlin 1899.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge. 2. Aufl. Mannheim 1900.

Kretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1906.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 4: Familienrecht. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888. (zit.: Mot.)

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1903 bis 1905.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, herausgegeben von Achilles, Gebhard und Spahn. (zit.: Prot.)

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. (zit.: SächsArchR.)

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgegeben von Stephan Hoffmann und Friedrich Wulfert. (zit.: SächsArch.)

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4: Familienrecht. Teil 1. 7./8. neubearbeitete Aufl.

Von der Mosel, Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts. 11. Aufl. Leipzig 1907.

§ 1.

Einleitung.

Grundsätzlich bleiben im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung,[1]) der in den §§ 1363—1425 BGB. seine Regelung gefunden hat, die Schulden der Ehegatten Sonderschulden, nämlich Schulden des Mannes, Schulden der Frau. Wie die Aktiva der Ehegatten im gesetzlichen Güterstand nicht zu einer Einheit verschmolzen werden, so bleiben auch ihre Passiva getrennt. Ausnahmslos gilt dieser Grundsatz für die Mannesschulden. Für diese haftet stets nur der Mann, und zwar mit seinem ganzen Vermögen, nie die Frau. Hat die Frau dennoch für Mannesschulden, gleichgültig, ob diese vor oder während der Ehe entstanden sind, ob sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen, als Gesamtschuldnerin einzustehen, so kann diese Mitverpflichtung der Frau nur auf den allgemeinen Gründen beruhen, aus denen sonst Gesamtschulden entstehen. Das eheliche Güterrecht kennt — wenigstens für die Frau — keinen besonderen Schuldentstehungsgrund.

Im allgemeinen findet dieser Grundsatz der Schuldentrennung auch auf die Frauenschulden Anwendung. Nur in einem wichtigen Fall ist er durchbrochen. Nach §§ 1385—1388 haftet der Mann kraft Güterrechts für gewisse Schulden der Frau, die man Ertragslasten des eingebrachten Gutes nennt, und zwar sowohl im Verhältnis zur Frau (Innenverhältnis) wie auch im Verhältnis zu den Frauengläubigern (Außenverhältnis). Grund und Umfang dieser Ausnahmebestimmung, der *Haftbarkeit des Mannes für Ertragslasten des eingebrachten Gutes*, darzustellen, ist die Aufgabe dieser Arbeit.

---

[1]) Ordentlicher gesetzlicher Güterstand, im folgenden als gesetzlicher Güterstand schlechthin bezeichnet.

Keine Durchbrechung des Grundsatzes der gesonderten Schuldenhaftung bedeutet, wie im Anschluß hieran noch kurz bemerkt werden mag, die Haftung des Mannes kraft Eherechts nach § 1357 aus Geschäften, die die Frau vermöge ihrer Schlüsselgewalt eingeht. § 1357 bedeutet zwar für den Mann einen neuen Sonderschuldentstehungsgrund, hat jedoch mit der Haftbarkeit des Mannes für Ertragslasten des eingebrachten Gutes nicht das Geringste zu tun, da hier gar keine Frauenschuld, sondern nur eine Schuld des Mannes entsteht. Und ebenso scheidet für die vorliegende Arbeit auch der Fall aus, wenn der Mann einem Verpflichtungsvertrag der Frau zustimmt, weil diese Zustimmung zwar die Frau auch mit ihrem eingebrachten Gut haftbar macht (*Vollschuld der Frau*), nicht aber den Mann persönlich verpflichtet.

Erster Abschnitt.

Die Haftbarkeit des Mannes im allgemeinen.

§ 2.

Begriff der Ertragslast.

Die einzelnen *Ertragslasten* des eingebrachten Gutes sind in den §§ 1385—1387 erschöpfend aufgezählt. Der Ausdruck „Ertragslast" findet sich im Gesetzbuch selbst nicht, er gehört der Wissenschaft an. Das Bürgerliche Gesetzbuch nennt die in den §§ 1384 bis 1387 aufgeführten Verbindlichkeiten der Frau, wie aus §§ 1529 Abs. 2, 1531 hervorhebt, „*Lasten des eingebrachten Gutes*". Der Begriff der Last kehrt auch sonst (so z. B. in den §§ 103, 436, 446, 995, 1047, 1385, 2022) wieder. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht von Lasten einer Sache und Lasten eines Rechts, es kennt auch Lasten einer Rechtsgesamtheit (z. B. eben die Lasten des eingebrachten Gutes). Im Gegensatz hierzu stehen die z. B. in § 1385 Ziff. 1 erwähnten Lasten, die einer Person als solcher obliegen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beruhen die Lasten teils auf öffentlichen, teils auf privatem Rechtsgrund. Das Gesetzbuch unterscheidet ferner zwischen regelmäßig wiederkehrenden und andern Lasten sowie zwischen ordentlichen und außerordentlichen Lasten, die als auf

den Stammwert der Sache bezw. eines Rechts gelegt anzusehen sind. Aber nur in zwei Fällen, nämlich in § 436 und in § 1047 wird der Begriff der Last durch ein paar Beispiele näher erläutert. In § 436 werden den öffentlichen Abgaben andere öffentliche Lasten gleichgestellt und in § 1047 werden als privatrechtliche Lasten einer mit einem Nießbrauch beschwerten Sache insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen hervorgehoben. Daß öffentliche Abgaben in jedem Falle zu den öffentlichen Lasten zu rechnen sind, ist zweifellos. Näher zu untersuchen ist dagegen die Frage, ob auch die in § 1047 genannten Beispiele in jedem Falle unter den Begriff der privatrechtlichen Last fallen, oder ob sie nur für einen einzelnen Fall, für den Nießbrauch und für dem Nießbrauch ähnliche Rechtsverhältnisse angeführt sind.[1]) Wie man sieht, vermeidet es also das Bürgerliche Gesetzbuch, eine Definition des Begriffs der Last zu geben. Trotzdem steht sein Sinn aber fest. Aus den gesetzlichen Bestimmungen, in denen von Lasten die Rede ist, sowie aus dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch ergibt sich, daß unter Lasten *nicht* etwa *dingliche Belastungen jeder Art*, sondern nur solche Belastungen zu verstehen sind, die entweder die Person als solche (wie im § 1385 Ziff. 1) oder den Besitzer (Eigentümer) einer Sache bezw. den Inhaber eines Rechts (einer Rechtsgesamtheit) zu einer *Leistung* verpflichten.[2]) Das Wesentliche am Lastenbegriff ist also die Verpflichtung zu einer Leistung. Daher scheiden z. B. Belastungen einer Sache, die wie Nießbrauch oder Grunddienstbarkeiten nur das Eigentum und Verfügungsrecht einschränken, nicht aber eine Leistungspflicht enthalten, aus dem Begriff der Last aus.

Wie sich weiter aus den obengenannten gesetzlichen Bestimmungen ergibt, steht der Lastenbegriff in engem Zusammenhang mit dem Begriff der *Nutzung* im Sinne von § 100 BGB. Durch letzteren erfährt der Begriff der Last seine nähere Begrenzung und Erläuterung. Aus den Vorschriften der §§ 101, 103, 995, 1047 und vor allem aus § 446 Abs. 1 Satz 2 geht hervor, daß grundsätzlich

---

[1]) Zu dieser Frage vergl. unten § 7.

[2]) vgl. auch Komm. der RGRäte zu § 103 und RG. Bd. 66 S. 318.

nur der die Lasten einer Sache oder eines Rechts (Rechtsgesamtheit) zu tragen hat, dem die Nutzungen daran zustehen. So hat man unter Lasten eines Grundstücks mit dem Reichsgericht z. B. „die Leistungen zu verstehen, die aus dem Grundstücke zu entrichten sind und insofern im Gegensatz zu den Nutzungen stehen, als der Nutzungswert des Grundstücks durch sie gemindert wird".

Dasselbe, was für den Begriff der Last im allgemeinen ausgeführt wurde, gilt aber auch für „die Lasten des eingebrachten Gutes". Man hat die in den §§ 1385—1387 bezeichneten, zunächst der Frau obliegenden Leistungen Ertragslasten genannt, weil diese Lasten bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung von den Erträgen des Vermögens bestritten zu werden pflegen. Hachenburg bezeichnet sie zutreffend als Generalunkosten des Vermögens; denn wenn sie auch nicht zur Erzielung der Nutzungen selbst notwendig sind, müssen sie doch erst befriedigt werden, ehe man ein Nettoeinkommen feststellen kann.[1]) Den Gegensatz zu den Ertragslasten bilden demnach die sogen. Stammlasten, d. h. die Belastungen, die als auf den Stammwert der Sache oder des Rechts gelegt anzusehen sind (vgl. auch § 1385 Ziff. 1). Zu diesen gehören, wie unten näher ausgeführt wird,[2]) vor allem Grundschuldkapitalien und Rentenablösungssummen. Für sie hat der Mann nicht einzustehen.

§ 3.

Haftbarkeit des Mannes im Innen- und Außenverhältnis.

Die Haftbarkeit des Mannes für Ertragslasten des eingebrachten Gutes beruht auf Gesetz und ist eine doppelte. Sie besteht sowohl gegenüber der Frau (im Innenverhältnis) wie gegenüber deren Gläubigern (im Außenverhältnis).

1. Haftbarkeit des Mannes im Innenverhältnis.

Wie der Nießbraucher „dem Eigentümer gegenüber" zur Tragung der im § 1047 genannten Lasten verpflichtet ist, so hat der Mann „der Frau gegenüber" nach §§ 1385—1387 die dort aufgeführten

[1]) Hachenburg, Das BGB. für das Deutsche Reich, Vorträge 2. Aufl., Mannheim 1900, S. 411.

[2]) vgl. unten §§ 6 u. 7.

Lasten zu tragen. Während den Mann im allgemeinen kraft seines Verwaltungsrechts nur die dem Vermögensverwalter gegenüber dem Vermögensherrn obliegende Verpflichtung trifft, für die Begleichung der auf dem verwalteten Vermögen ruhenden Schulden bei Fälligkeit zu sorgen (vgl. § 1377 Abs. 2), muß er die Ertragslasten sogar aus seinem eigenen Vermögen bestreiten. Die Frau ist also ihm gegenüber nicht etwa nach § 1390 für bezahlte Ertragslasten ersatzpflichtig. Umgekehrt kann aber die Frau, wenn sie selbst die Ertragslasten bezahlt hat, vom Manne Ersatz verlangen. Andererseits kann die Frau allerdings auch nicht Dritte, die ihr gegenüber forderungsberechtigt sind, bei Zahlungsverweigerung unter Berufung auf §§ 1385—1387 an den Mann verweisen; sie selbst bleibt ihren Gläubigern für die Ertragslasten verhaftet.

2. Haftbarkeit des Mannes im Außenverhältnis.

Nach § 1388 können sich die Frauengläubiger statt an die Frau auch unmittelbar an den Mann selbst halten. Dies entspricht der natürlichen Auffassung der Ehe und liegt sowohl im Interesse der Ehefrau wie ihrer Gläubiger. Der 1. Entwurf zum BGB. kennt diese unmittelbare Haftung des Mannes gegenüber den Gläubigern der Frau noch nicht. Die Verfasser des 1. Entwurfs haben sie zwar auch in Erwägung gezogen; doch da der 1. Entwurf die Haftbarkeit des Mannes für die heute in §§ 1386/87 bestimmten Ertragslasten auf die wirklich gezogenen Nutzungen beschränkte,[1]) erschien es ihnen bedenklich und unzweckmäßig, den Frauengläubigern das Recht einzuräumen, den Mann für die Ertragslasten überhaupt unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Nach dem 1. Entwurf hatten die Gläubiger der Frau also nur die Möglichkeit, sich deren Anspruch gegen ihren Mann im Wege der Zwangsvollstreckung überweisen zu lassen. Erst im 2. Entwurf, in dem ja die Haftbarkeit des Mannes nicht mehr von den gezogenen Nutzungen abhängig ist, ist die unmittelbare Haftung des Mannes auch gegenüber den Frauengläubigern festgesetzt worden.

§ 1388 beruht auf denselben Erwägungen wie § 1088, der die Haftbarkeit des Vermögensnießbrauchers gegenüber den Gläubigern

---

[1]) vgl. unten § 4.

des Nießbrauchbestellers regelt. Nach § 1388 haftet der Mann aber nicht unbeschränkt, sondern nur, „soweit" er nach den §§ 1385 bis 1387 „der Frau gegenüber" deren Verbindlichkeiten zu tragen hat. Soweit er nach diesen Paragraphen der Frau gegenüber nicht haftet, besteht auch keine Haftung gegenüber deren Gläubigern. Dieselben Einwendungen, die er insofern der Frau entgegensetzen kann, stehen ihm auch gegen die Gläubiger der Frau zu. Vor allem also haftet er diesen gegenüber nicht, wenn er die Ertragslasten nach den Grundsätzen der Lastenverteilung (§ 103) nicht zu tragen hat oder wenn sie im Verhältnisse der Gatten zueinander dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Ebenso wird seine Haftung gegenüber den Gläubigern auch dann wegfallen, wenn die Haftung im Innenverhältnis durch Ehevertrag ausgeschlossen ist, es sei denn, daß dieser Ehevertrag nach § 138 gegen die guten Sitten verstoßen hätte und daher nichtig ist. Durch die Möglichkeit, die Haftung des Mannes durch Ehevertrag mit der Frau mit Wirkung gegen die Gläubiger abzuändern oder gar auszuschließen, unterscheiden sich diese güterrechtlichen Bestimmungen von § 1088 Abs. 2. Über die Frage, ob der Mann im Bürgerlichen Gesetzbuch von seiner Haftung befreit ist, wenn die Nutzungen des eingebrachten Gutes zu gering sind oder wenn überhaupt kein eingebrachtes Gut vorhanden ist, s. unten § 4. Streit herrscht nun darüber, ob der Mann im Außenverhältnis auch für die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten des § 1385 Ziff. 1 hafte. Mit Recht bejaht dies m. E. im Gegensatz zu v. Blume, der die Frage verneint, Schulzenstein.[1])

Die Beweislast für die Haftbarkeit des Mannes im einzelnen Falle regelt sich ebenso wie im Innenverhältnis.[2])

Soweit der Mann auch im Innenverhältnis die Verbindlichkeiten der Frau zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau „als Gesamtschuldner". § 1388 entspricht insoweit dem für die Gütergemeinschaft geltenden § 1459. Auf die Haftbarkeit des Mannes gegenüber den Gläubigern der Frau finden die Vorschriften § 421 ff. Anwendung. Insbesondere greift auch hier der Grundsatz der §§ 422 und 424 BGB. Platz, daß Erfüllung der

---

[1]) Schulzenstein im SächsArch. Bd. 29 S. 163 ff. und Bd. 33 S. 187 ff.

[2]) vgl. hierzu die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen.

Schuld, und was ihr gleichsteht, sowie Gläubigerverzug stets zugunsten beider Gesamtschuldner, also zugunsten von Mann und Frau wirken. Schwierigkeiten macht nur die eine Frage ob der Vorbehalt des § 425 Abs. 1 auf § 1388 Anwendung findet, oder ob auch hier die Regel des § 425 gilt, daß andere als die in den §§ 422, 424 genannten Tatsachen nur für und gegen den Gesamtschuldner wirken, in dessen Person sie eintreten. Man wird sich für eine teilweise Anwendbarkeit des genannten Vorbehalts zu entscheiden haben. Bestand und Umfang der Haftung des Mannes wird sich insoweit nach der Forderung gegen die Frau einstellen, als der Mann nicht haften kann, wenn die Frau nicht haftet. So wird z. B. die Haftbarkeit des Mannes nach § 1388 dann wegfallen, wenn ein Urteil gegen die Frau ergeht, das ihre Verbindlichkeit verneint, während durch ein auf Verurteilung der Frau lautendes Urteil die Haftung des Mannes nicht berührt wird.

§ 4.

Grund und Umfang der Haftbarkeit des Mannes.

Der Grund und die innere Berechtigung der Haftbarkeit des Mannes für die Ertragslasten des eingebrachten Gutes ist in seinem Nutznießungsrechte am eingebrachten Gut der Frau zu suchen (vgl. §§ 1383, 1363). Die in den §§ 1385—1387 geregelte Haftbarkeit des Mannes ist nur eine Anwendung, ein besonders wichtiger Teil des ganz allgemein für die Tragung von Lasten im Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden Grundsatzes: wer die Nutzungen hat, soll auch die Lasten tragen. Sie entspringt nicht aus der Stellung des Mannes als Beschützer der Frau, wie manche wenigstens für den Fall des § 1387 behaupten, sie läßt sich auch nicht aus der in § 1360 geregelten Unterhaltspflicht des Mannes herleiten, sondern sie bildet, wie schon aus der Stellung der §§ 1385—1388 innerhalb der Vorschriften über die Verwaltung und Nutznießung hervorgeht, das Korrelat zum Nießbrauch des Mannes am eingebrachten Gute. Natürlich kann von einer ungerechten Belastung des Mannes zugunsten der Frau im allgemeinen[1]) hierbei keine Rede sein. Die Sätze von der Haftbarkeit

[1]) vgl. aber unten § 5.

des Mannes im Sinn der §§ 1385—1388 bedeuten weiter nichts als die fast selbstverständliche Vermeidung einer großen Ungerechtigkeit gegen die Frau, die zweifellos dann vorliegen würde, wenn der Mann für diese Ertragslasten nicht zu haften hätte, obwohl ihm doch das Recht der Nutznießung am eingebrachten Gut zusteht. Da infolge des weiten Umfangs der Nutznießung (vgl. §§ 1363 ff., 1383) regelmäßig alles Vermögen der Frau, auch das während der Ehe erworbene, der Nutznießung des Mannes unterworfen ist, da ferner meist auch die Arbeitskraft der Frau dem Manne zugute kommt, wird die Frau laufende Einnahmen selten besitzen. Es entspricht deshalb durchaus der Billigkeit und den Interessen sowohl der Ehegatten wie der Gläubiger der Frau, wenn dem Manne in den §§ 1385—1388, und zwar sowohl im Innen- wie im Außenverhältnis, die Verpflichtung zur Tragung derjenigen Verbindlichkeiten der Frau auferlegt wird, die diese bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften ihres Vermögens bestreiten würde, wenn dem Manne nicht die Nutznießung am eingebrachten Gute zustünde.[1])

Man erkennt hieraus, daß die in den §§ 1385—1388 geschilderte Durchbrechung des Grundsatzes von der gesonderten Schuldhaftung der Ehegatten auf innerer Notwendigkeit beruht und wohl berechtigt ist.

Mit der Bejahung der Haftbarkeit des Mannes für die Ertragslasten des eingebrachten Gutes ist aber nicht gleichzeitig auch die Frage entschieden, ob die Haftung des Mannes eine absolute oder eine nur relative ist, so daß sie im Verhältnis zur Größe der Nutzungen stehen und bei Nichtvorhandensein von eingebrachtem Gut überhaupt wegfallen würde. — Unbestritten ist es nun, daß die Haftbarkeit des Mannes in den §§ 1385—1387 von der Höhe der Nutzungsrente unabhängig ist. Der Mann hat die in diesen Paragraphen angeführten Lasten auch dann zu tragen, wenn sie die Nutzungen, die er aus dem eingebrachten Gut zieht, bezw. ziehen könnte, weit übersteigen. Dies ergibt sich schon aus der Geschichte der genannten Paragraphen. Nach dem 1. Entwurf sollte der Mann zur Tragung gewisser Ertragslasten, nämlich der jetzt in

[1]) s. auch Mot. Bd. 4 S. 199.

den §§ 1386, 1387 aufgeführten Lasten, nur verpflichtet sein, soweit diese nicht den Betrag der von ihm gezogenen oder zu ziehenden Nutzungen überstiegen. Diese zum Schutze des Mannes getroffene Vorschrift sollte verhüten, daß der Mann auch dann, wenn die Frau kein eingebrachtes Gut besäße oder wenn dieses während der Ehe verloren ging, aus seinem eigenen Vermögen die genannten Frauenschulden bezahlen müsse. Die 2. Kommission hat diese Bestimmung des 1. Entwurfs, daß die Grenze der Nutzungserträgnisse die Grenze der Belastung bilden solle, gestrichen, da die Aufnahme einer solchen Vorschrift in das Gesetz schwierige Abrechnungen zwischen den Ehegatten nötig machen würde, und da außerdem Zweifel darüber entstehen könnten, was unter den gezogenen bezw. den zu ziehen gewesenen Nutzungen zu verstehen sei und ob vor allem auch die Vorteile aus dem Gebrauch der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen oder Rechte zu den Nutzungen zu zählen seien.

Heftig umstritten ist nur, und zwar in der Theorie wie in der Praxis, die Frage, ob der Mann selbst dann für die Ertragslasten des eingebrachten Gutes einzustehen habe, wenn ein solches tatsächlich gar nicht vorhanden ist. Die meisten Schriftsteller und Gerichte bejahen die Frage, und zwar, wie mir scheint, mit vollem Recht. Die Unabhängigkeit der Haftbarkeit des Mannes für diese Lasten von dem Vorhandensein von eingebrachtem Gut ergibt sich nicht nur aus der oben dargelegten Entstehungsgeschichte der §§ 1385—1388, sondern vor allem auch aus dem Zusammenhang und praktischen Sinn dieser Vorschriften selbst. Die Gegner der herrschenden Ansicht behaupten zwar, die Entstehungsgeschichte der erwähnten Paragraphen biete keinen Anhalt dafür, daß die Haftung des Mannes selbst bei Nichtvorhandensein von eingebrachtem Gute eintreten solle; denn die 2. Kommission habe über diesen Punkt weder beraten noch einen Schluß gefaßt. Nach dieser Auffassung müßte man also, da sich sonst nirgends im Bürgerlichen Gesetzbuch eine Stellungnahme der Gesetzgeber zu dieser wichtigen Frage findet, annehmen, daß dieser Punkt bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches übersehen worden sei. Diese Beweisführung kann indessen nicht überzeugen. Solange man keine Gründe für die gegenteilige Annahme hat, muß man sich vielmehr auch hier

auf den Standpunkt stellen, daß die Gesetzgeber auch diese Frage geprüft und erwogen haben. Sollte nach ihrer Ansicht die Haftbar- des Mannes vom wirklichen Nutzungsertrag unabhängig sein, so sollte diese Haftung sicher auch beim Fehlen von eingebrachtem Gute Platz greifen. War das nicht ihre Absicht, dann hätte dies besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen, denn es versteht sich eben durchaus nicht von selbst, daß bei Mangel an eingebrachtem Gut auch die Haftbarkeit des Mannes für Ertragslasten wegfällt. Dies würde ja auch durchaus der Auffassung des Gesetzes wider- sprechen. Wie oben ausgeführt, geht das Gesetz davon aus, daß jeder Ehegatte seine Verbindlichkeiten selbst berichtigen muß, daß dem Ehemann aber dafür, daß er die Nuniessung am eingebrachten Gute hat, die Verpflichtung zur Tragung der Ertragslasten auferlegt ist. Hiernach müsse man eigentlich, so schließen die Vertreter der Minderheit ganz zu Unrecht, erwarten, daß die Lastentragung des Mannes dort ihre Grenze und ihr Ende finde, wo die Nutzungen aufhören, daß sie also gar nicht beginnen könne, wo kein ein- gebrachtes Gut vorhanden sei. — Man sieht, die Vertreter der Minderheit verwechseln das „Recht der Nutznießung" mit den „tatsächlich gezogenen oder zu ziehenden Nutzungen". Nach dem Sinn des Gesetzes beruht aber die Haftbarkeit des Mannes für die Ertragslasten auf der Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut als solcher, nicht dagegen auf den tatsächlich gezogenen Nutzungen. Für die Richtigkeit dieser Auffassung sprechen auch praktische Gründe. Es ist unzweifelhaft, daß dieselben Schwierig- keiten, denen man in dem erwähnten Falle, wo die Nutzungen die Ertragslasten nicht decken, aus dem Weg gehen wollte, auch dann vorliegen können, wenn eingebrachtes Gut gar nicht vorhanden ist. Denn wenn auch im Augenblick der Bezahlung der Ertragslasten vielleicht kein eingebrachtes Gut vorhanden ist, so besteht doch grundsätzlich das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes auch jetzt, und es tritt sofort in die Erscheinung, wenn die Frau während der Ehe, vielleicht erst nach Tilgung der Er- tragslasten durch den Mann, Vermögen erwirbt. Dann können sich also hinterher immer noch Schwierigkeiten wegen der Ver- rechnung der früher bezahlten Lasten und der später gezogenen Nutzungen ergeben. Man kann auch nicht sagen, daß in der

Haftbarkeit des Mannes trotz Nichtvorhandenseins von eingebrachtem Gut für diesen eine große Härte liege. Denn in den meisten Fällen kommt dem Mann doch die Arbeitskraft der Frau zugute, so daß also eine etwaige Härte für den Mann insoweit gemildert wird. Übrigens würde die Ansicht der Minderheit auch nur scheinbar der Gerechtigkeit entsprechen; denn soll die Haftung des Mannes dann wegfallen, wenn kein eingebrachtes Gut vorhanden ist, so müßte doch umgekehrt das Bürgerliche Gesetzbuch auch den Wegfall der Nutznießung des Mannes anordnen, wenn zwar eingebrachtes Gut, aber keine Ertragslasten vorhanden sind. Dies hat das Bürgerliche Gesetzbuch indessen nicht getan.

Nur in den Fällen der Ziff. 2 u. 3, teilweise auch von Ziff. 1 des § 1385 hängt nach dem Wortlaut des Gesetzes die Entstehung und die Existenz der dort genannten Ertragslasten vom Vorhandensein von „Gegenständen" des eingebrachten Gutes ab. Bei Nichtvorhandensein dieser Gegenstände kommt die Haftbarkeit des Mannes nicht zur Entstehung, selbst wenn im übrigen Eingebrachtes da ist. Ebenso ist unter Umständen, wenn die Frau kein Vorbehaltsgut besitzt, dann die Haftbarkeit des Mannes von dem Vorhandensein von eingebrachtem Gut abhängig, wenn es sich um die Unterhaltspflicht der Frau gemäß §§ 1601 ff. handelt. Besitzt die Frau in dem vorausgesetzten Fall kein genügend großes eingebrachtes Gut, so kommt nach § 1603 die Unterhaltspflicht der Frau gar nicht zur Entstehung. Mithin entfällt in diesem Fall auch eine etwaige Haftbarkeit des Mannes.

Übrigens kann die Ansicht, daß bei Fehlen von eingebrachtem Gut die Haftbarkeit des Mannes für Ertragslasten wegfalle, auch nicht auf den Wortlaut der einschlagenden Gesetzesbestimmungen gestützt werden. Die §§ 1385—1387 bieten nach ihrer Fassung überhaupt keinen bestimmten Anhalt für die eine oder andere Auslegung. Aber auch der § 1654, der vielleicht zum Vergleich herangezogen werden könnte, da er fast die gleichen Verhältnisse regelt und sich deshalb eng an die §§ 1385 ff. anlehnt, will mit den Worten: „der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens" zu tragen, nicht etwa zum Ausdruck bringen, daß die Tragung der Lasten vom Vorhandensein eines nicht kindesfreien Vermögens abhängig sei. Nach dem Sinn

dieser Gesetzesstelle ist die Haftbarkeit des Mannes allein davon abhängig gemacht, daß dem Vater an dem Vermögen des Kindes die Nutznießung zustehe.

Die Begründung Plancks, man müsse annehmen, daß die Haftbarkeit des Mannes nicht nur auf der Nutznießung, sondern auf „Verwaltung und Nutznießung" beruhten, da sonst doch bei Fehlen von eingebrachtem Gut keine Haftbarkeit des Mannes bestehen könne, trifft nicht den Kern der Sache.

§ 5.

Schutz des Mannes gegen die Nachteile, die sich für ihn aus den §§ 1385—1388 ergeben können.

Daß die im vorhergehenden Paragraphen geschilderte Haftbarkeit des Mannes mitunter zu schweren Unzuträglichkeiten für den Mann führen kann, braucht nicht erst betont zu werden. Darüber sind sich wohl auch die Gesetzgeber keinen Augenblick im Zweifel gewesen. Man muß sich daher fragen, ob das Bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften zum Schutz des Mannes gegen etwaige Nachteile, die sich für ihn aus den §§ 1385—1388 ergeben können, enthält und ob dieser Schutz ausreichend ist.

Vorauszuschicken ist zunächst, daß die in den §§ 1385—1387 überall wiederkehrende Vorschrift: die Frau habe für die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgut zur Last fallenden Ertragslasten allein einzustehen, insoweit sei der Mann von der Haftbarkeit befreit, als selbstverständlich betrachtet werden muß, und daher nicht als Schutzvorschrift im oben erwähnten Sinne aufgefaßt werden kann. Diese Beschränkung ergibt sich ganz von selbst aus dem Grundgedanken der §§ 1385—1388. — Dasselbe gilt auch für die in den §§ 1385, 1386 wiederkehrende Vorschrift, daß der Mann die dort aufgeführten Lasten nur „für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung" zu tragen habe. Die hiernach notwendig werdende Lastenverteilung vollzieht sich nach den in § 103 aufgestellten Grundsätzen. — Ebenso scheidet auch die in § 1371 Satz 2 vorgesehene Pflicht der Frau, unter Umständen aus dem Vorbehaltsgut einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung

des ehelichen Aufwandes im Sinn von § 1389 zu leisten, aus dem Kreis unserer Betrachtung aus.

Während nun nach § 1064 dem Nießbraucher sowie nach § 1662 dem Vater die Möglichkeit gegeben ist, sich durch einseitigen Verzicht auf den Nießbrauch bezw. die Nutznießung von ihrer Haftbarkeit für die in den §§ 1047 u. 1654 genannten Ertragslasten zu befreien, ist dies dem Manne im gesetzlichen Güterstand nicht erlaubt, und zwar mit gutem Recht. Die Verhältnisse liegen im ehelichen Güterrecht eben anders als beim Nießbrauche oder als im elterlichen Güterrecht. Beim Nießbrauch oder bei der Nutznießung des Vaters ist ein einseitiger Verzicht möglich, da der Nießbrauch bezw. die Nutznießung allein im einseitigen Interesse des Nießbrauchers bezw. des Vaters liegen. Anders im ehelichen Güterrecht. Hier dient die Nutznießung des Mannes, wie auch die Motive zu § 1327[1]) erwähnen, auch den Interessen der ehelichen Gemeinschaft. Die Nutznießung ist die Form, in der der Mann das eingebrachte Gut den Interessen der Ehe dienstbar macht. Weiter ist auch nicht zu vergessen, daß die Möglichkeit für den Mann, einseitig auf den Nießbrauch zu verzichten, die Gefahr in sich birgt, daß er davon gleich bei Eingehung der Ehe Gebrauch macht und so den Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem zur Ausschließung des gesetzlichen Güterstands prinzipiell ein Ehevertrag erforderlich ist, illusorisch macht. Ferner ist zu bedenken, daß auch bei Zulässigkeit des Verzichts auf die Nutznießung der Mann doch nur für die Zukunft von der Pflicht zur Tragung der Ertragslasten befreit sein würde. Aus diesen Gründen ist also die Aufnahme des Verzichts in den gesetzlichen Güterstand mit Recht unterblieben.

Weiter hat das Bürgerliche Gesetzbuch auch ein Klagerecht des Mannes auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung, wie es bei der 2. Lesung des 2. Entwurfs zum Schutze des Mannes gegen Überschuldung der Frau beantragt worden war, nicht aufgenommen. Eine solche Befugnis würde ja auch mit der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Nutznießung und der Haftung des Mannes für Ertragslasten in Widerspruch stehen und unter Umständen eine große Härte für die Frau bedeuten,

[1]) Mot. Bd. 4 S. 295.

da es ganz im Belieben des Mannes stünde, zwar für die guten Jahre die Verwaltung und Nutznießung auszuüben, in schlechter Zeit jedoch auf sie zu verzichten. Die zum Schutz des Mannes gegen Überschuldung der Frau getroffenen Bestimmungen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der „Fahrnis- und Errungenschaftgemeinschaft" (vgl. §§ 1469, 1542, 1549) können deshalb nicht zum Vergleich herangezogen werden, da sie sich nur auf solche Verbindlichkeiten der Frau beziehen, die im Innenverhältnis nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, während es sich bei den hier besprochenen Ertragslasten gerade um solche Verbindlichkeiten der Frau handelt, die auch im Verhältnis zwischen Mann und Frau dem eingebrachten Gut zur Last fallen.

Die einzige Schutzvorschrift, die das Bürgerliche Gesetzbuch — allerdings auch mehr zum Schutze der Interessen der Ehe — aufgenommen hat, ist die Bestimmung des § 1394, wonach die Frau, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, die ihr „auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann" zustehenden Ansprüche erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen kann. Existent und fällig sind sie also schon vorher, insbesondere kann der Mann freiwillig Zahlung leisten und kann sich die Frau schon vorher durch Aufrechnung gegen eine Forderung des Mannes befriedigen oder den Mann durch Mahnung in Leistungsverzug setzen. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, dem Manne eine ruhige und selbständige Verwaltung und Nutznießung zu sichern, der Frau also die Möglichkeit zu nehmen, gegen ihn während Bestehens des gesetzlichen Güterstands wegen jeder, und sei es noch so geringfügigen Verletzung der ihm auf Grund seiner Verwaltung und Nutznießung obliegenden Verpflichtungen, zu prozessieren. Mit andern Worten: der § 1394 rechtfertigt sich in erster Linie aus dem ideellen, ethischen Gesichtspunkt, ein gutes Zusammenleben der Ehegatten zu ermöglichen und den ehelichen Frieden zu schützen. Dies geht auch schon daraus hervor, daß der Mann nur gegenüber der Frau, nach § 1411 Abs. 1 Satz 2 nicht aber auch gegenüber deren Gläubiger gegen die Geltendmachung seiner Haftbarkeit während des Bestehens des gesetzlichen Güterstands geschützt ist (vgl. § 1388).

Von manchen wird zwar die Anwendbarkeit des § 1394 auf die §§ 1385—1388 bestritten, weil der Anspruch der Frau gegen den Mann auf Bezahlung der Ertragslasten gemäß §§ 1385 ff. nicht zu den Ansprüchen gehöre, die der Frau nach § 1394 „auf Grund“ der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gegen diesen zustünde. Doch diese Auffassung ist zweifellos falsch. Der Anspruch der Frau gegen den Mann auf Begleichung der Ertragslasten fällt ganz unbestreitbar unter § 1394. Dies ergibt schon der Wortlaut dieser Gesetzesstelle. Die engere Auslegung des § 1394, die unter den „auf Grund“ der Verwaltung und Nutznießung der Frau zustehenden Ansprüchen nur solche Ansprüche der Frau versteht, die ihr durch die tatsächlich erfolgte Verwaltung und Nutznießung des Mannes erwachsen sind, die also § 1394 dann z. B. für unanwendbar erklärt, wenn gar kein eingebrachtes Gut vorhanden ist, ist willkürlich und falsch.[1]) — Inwieweit durch diese Auslegung des § 1394 die Frage berührt wird, ob die Frau gegen ihren Mann auf Bezahlung von Kostenvorschuß gemäß § 1387 schon während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung klagen kann, siehe unten § 10.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, daß der im gesetzlichen Güterstand lebende Mann nur im geringen Maße gegen Unbilligkeiten, die aus seiner Haftbarkeit für die Ertragslasten des eingebrachten Gutes entstehen können, geschützt ist. Gegen Überschuldung der Frau gibt es überhaupt keine Schutzvorschrift, kennt er diese bei Eingehung der Ehe, so wird er allerdings von den §§ 1432, 1436 Gebrauch machen und mit der Frau einen andern Güterstand vereinbaren können. Erhält er von der Überschuldung der Frau aber erst nach Eingehung der Ehe Kenntnis, so besteht zwar nach dem Gesetz auch jetzt noch die Möglichkeit, den gesetzlichen Güterstand durch Ehevertrag mit der Frau aufzuheben. Doch oft wird das Zustandekommen eines solchen Vertrags am Widerstand der Frau scheitern.

---

[1]) vgl. die Abhandlung des Rechtsanwalts Dr. Georg Klien im SächsArchR. 1. Jahrg. 1906 S. 421 ff.

Zweiter Abschnitt.

Die Haftbarkeit des Mannes im besonderen.

I. Die Haftbarkeit des Mannes nach § 1385 BGB.

§ 6.

1. Öffentliche Lasten des § 1385 Ziff. 1.

Zu den Ertragslasten, für die der Mann haftet, gehören in erster Linie nach § 1385 Ziff. 1 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen „die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten". Nach dem 1. Entwurf fielen dem Mann nur die öffentlichen Lasten „und Abgaben" zur Last, welche von den Gegenständen, die zum „Ehegut" gehörten, zu entrichten waren.[1]) Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich im Anschluß an den 2. Entwurf für die Ausdehnung der Haftung des Mannes auf alle der Frau als solcher obliegenden öffentlichen Lasten entschieden. Hierin weicht unsere Gesetzesstelle vor allem auch von § 1047 ab, an den sie sich ja im übrigen anschließt. Zu den öffentlichen Lasten im Sinne von § 1385 Ziff. 1 gehören also nicht nur die auf dem Eingebrachten ruhenden Lasten, wie z. B. die Lasten eines zum eingebrachten Gut gehörenden Grundstücks, sondern z. B. auch Personalsteuern und andere nicht einen bestimmten Vermögensgegenstand, sondern die Person der Frau treffenden Lasten.[2]) Unter öffentlichen Lasten sind, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, die auf öffentlichem Rechtsgrund ruhenden Lasten zu verstehen. Aber nicht sämtliche, der Frau obliegenden öffentlichen Lasten sind Ertragslasten. Nach dem Grundgedanken der §§ 1385 ff. versteht es sich von selbst, daß, wie auch § 1385 Ziff. 1 hervorhebt, von der Haftung ausgenommen sind:

a) die auf dem Vorbehaltsgut ruhenden Lasten, wie z. B. die auf einem Vorbehaltsgrundstück liegenden Grundsteuern;

b) die außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind.

---

[1]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 200.

[2]) vgl. Mugdan, Mat. S. 768.

Ertragslasten sind demnach im Gegensatz zu den erwähnten außerordentlichen Lasten nur die „ordentlichen" Lasten des Eingebrachten. Nur für sie haftet der Mann nach § 1385 Ziff. 1. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt zwar den Ausdruck „ordentliche Lasten" nicht; doch ist ihm der Gegensatz zwischen ordentlichen und außerordentlichen Lasten, wie man sieht, bekannt.

Wodurch unterscheiden sich nun die ordentlichen von den außerordentlichen Lasten?[1])

Für die außerordentlichen öffentlichen Lasten, die sogen. Stammlasten, hat § 1385 Ziff. 1 selbst das Hauptmerkmal angegeben. Dieser Paragraph bezeichnet sie in Übereinstimmung mit § 1047 als Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes bezw. der Sache gelegt anzusehen sind. Man wird sich also Schultzenstein anschließen dürfen, der unter den außerordentlichen Lasten solche Lasten versteht, welche nach der Intention der dieselben auferlegenden Anordnung nicht aus den Erträgen der Sache bezw. des eingebrachten Gutes, sondern aus deren Stammwert bestritten werden sollen. Ob und wann dies die Intention z. B. der betreffenden Steuerordnung ist, ist natürlich Frage der Auslegung, für die im einzelnen Falle wohl die Anschauung und Praxis des Verkehrs entscheidend sein dürfte. Allerdings wird man oft gewisse Anhaltungspunkte dafür haben, ob eine Last als auf den Stammwert gelegt anzusehen sein wird. So wird man dies oft dann annehmen können, wenn es sich um eine Last handelt, die nur ausnahmsweise und nicht im regelmäßigen Verlauf der Wirtschaft der Frau entsteht. Bisweilen wird man auch aus der Höhe der Last oder daraus, daß der Betrag der Last nach dem Wert der Sache (des Rechts) und nicht nach dem Wert der Nutzungen berechnet werden soll, auf die Eigenschaft der Last als außerordentlicher schließen dürfen. Im einzelnen Fall kann es natürlich oft zweifelhaft sein, ob eine öffentliche Last als ordentliche oder außerordentliche anzusehen ist. So ist in dem Aufsatze Schultzensteins in DJZ.

---

[1]) vgl. hierzu vor allem auch Schultzenstein in verschiedenen Aufsätzen, nämlich in DJZ. S. 645 ff., 1080 ff. und im ArchBürgR. Bd. 29 S. 168 ff., Bd. 33 S. 187 ff.

S. 1080 ff. entschieden der Auffassung des Verfassers entgegenzutreten, als sei die dort erwähnte Grunderwerbssteuer der Frau keine außerordentliche Last. Überhaupt wird man Schultzenstein in der Abgrenzung der ordentlichen und außerordentlichen Lasten nicht überall beipflichten können. — Die ordentlichen öffentlichen Lasten sind demnach, wie sich aus obigem ergibt, die gewöhnlichen, meist regelmäßig wiederkehrenden laufenden Leistungen, die die Frau aus dem Eingebrachten zu entrichten hat.

Es ist nun behauptet worden, § 1388 beziehe sich nicht auch auf § 1385 Ziff. 1. Dem ist vor allem Schultzenstein mit Erfolg entgegengetreten.[1]) Er weist nach, daß § 1388 wegen seines weiten Wortlautes und seiner Entstehungsgeschichte auch für die sämtlichen öffentlichen Lasten gilt, die der Mann nach § 1385 Ziff. 1 der Frau gegenüber zu tragen verpflichtet ist. Die Frage, inwieweit die Anwendbarkeit des § 1388 auf § 1385 Ziff. 1 auf das öffentliche Recht einwirkt und welcher Art die Einwirkung ist, fällt aus dem Rahmen unserer Betrachtung hinaus. Wir müssen uns mit einer Verweisung auf die genannten Aufsätze Schultzensteins begnügen.

§ 7.

2. Privatrechtliche Lasten des § 1385 Ziff. 2.

Nach § 1385 Ziff. 2 haftet der Mann ferner für „die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen ruhen". Im Wortlaut schließt sich die Gesetzesstelle teilweise an § 1047 an. Die Abweichungen von § 1047 sind von den Gesetzgebern gewollt und beruhen auf der Verschiedenheit von ehemännlicher Nutznießung und dem Nießbrauch.

Die Fassung des § 1385 Ziff. 2 ist zwar in mehrfacher Beziehung ungenau und daher irreführend. Doch bietet seine Auslegung im allgemeinen kaum Schwierigkeiten. Wie schon der Wortlaut ergibt, bezieht sich § 1385 Ziff. 2 nur auf das eingebrachte Gut. Privatrechtliche Lasten, die auf dem Vorbehaltsgut der Frau ruhen, scheiden demnach aus. Ferner versteht es

[1]) Vor allem in den beiden oben zitierten Aufsätzen im ArchBürgR.

sich von selbst, daß auch § 1385 Ziff. 2 den Mann nur für Ertragslasten haftbar macht. Man wird also seine ungenaue Wortfassung ebenso wie in Ziff. 1 desselben Paragraphen auf die ordentlichen Lasten einzuschränken haben. Unter § 1385 Ziff. 2 fallen daher, wie allgemein anerkannt wird, vor allem die Zinsen von Grundschulden, ferner Rentenschuldleistungen, Reallasten sowie solche Verpflichtungen, die einen reallastähnlichen Charakter haben wie Überbau- und Notwegrente und die Verpflichtung aus den §§ 1021, 1022. Dagegen scheiden nach dem Grundgedanken der §§ 1385—1388 die Ablösungssumme für Reallasten und Rentenschulden sowie die Grundschuldkapitalien aus. — Eine Vergleichung der Gesetzesstelle mit § 1047 ergibt, daß die einzige Abweichung von § 1047 darin besteht, daß der Mann die in § 1385 Ziff. 2 bezeichneten Lasten schlechthin zu tragen hat. Er haftet also nicht etwa nach Analogie von § 1047 nur für die schon zur Zeit der Eingehung der Ehe bestehenden privatrechtlichen Lasten, sondern seine Haftbarkeit umfaßt alle auf den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen ruhenden privatrechtlichen Lasten, gleichgültig, ob diese schon zur Zeit der Eheschließung vorhanden waren oder erst nach Eingehung der Ehe entstanden sind. Wie man leicht erkennt, hat diese Abweichung des § 1385 Ziff. 2 von § 1047 allein darin ihren Grund, daß die Nutznießung des Mannes einen weiteren Umfang hat als der Nießbrauch. — Daß sich nach § 1385 Ziff. 2 die Haftung des Mannes nicht nur wie in § 1047 auf die privatrechtlichen Lasten von *Sachen* bezieht, sondern auf alle privatrechtlichen Lasten erstreckt, die auf den zum eingebrachten Gut gehörenden *Gegenständen* ruhen, bedeutet nur scheinbar eine Ausnahme von den Bestimmungen des Nießbrauchrechts. Denn auch ein Nießbraucher hat unter Umständen für privatrechtliche Lasten, die auf Rechten, also auf Gegenständen liegen, einzustehen (vgl. hierzu § 1047 in Verb. mit § 1068).

Wie man sieht, ist man sich also bei der Auslegung des § 1385 Ziff. 2 in der Literatur und Praxis vollkommen einig. Nur eine Frage ist heftig umstritten. Gehören zu den privatrechtlichen Lasten des § 1385 Ziff. 2 auch die *Zinsen von Hypothekenforderungen*? Natürlich ist hierbei nur der Fall gemeint, wo die Hypothek an einem zum eingebrachten Gut

gehörenden Grundstück bestellt und wo die Frau nicht nur Hypothekenschuldnerin, sondern auch persönliche Schuldnerin ist. Die Gesetzgeber haben die Frage verneint, wie man schon daran erkennt, daß in § 1385 Ziff. 2 die Worte des § 1047: „insbesondere die Zinsen von Hypothekenforderungen" nicht mit aufgenommen sind. Nach ihnen sollte sich eben die Haftbarkeit des Mannes für Hypothekenzinsen[1]) in allen Fällen nach § 1386 bestimmen. Diese Ansicht der Gesetzgeber hat indessen im Bürgerlichen Gesetzbuch nirgends scharfen Ausdruck gefunden. Sie steht mit § 1047 und den Grundsätzen der §§ 1385 Ziff. 2, 1386 in Widerspruch und ist daher nicht Gesetz geworden. Die Zinsen von Hypothekenforderungen fallen unter § 1385 Ziff. 2 und nicht unter § 1386. Daher ist auch die herrschende Lehre, die sich, wenn auch mit teilweise verschiedener Begründung, durchweg der Ansicht der Gesetzgeber anschließt, entschieden zu bekämpfen. So steht das Reichsgericht auf dem Standpunkte, der Begriff der „privatrechtlichen Last" in § 1385 Ziff. 2 sei zwar in demselben Sinne wie im § 1047 gebraucht, jedoch die Verpflichtung des Mannes hinsichtlich der Zinsen von Hypothekenforderungen sei durch § 1386 eingeschränkt, bestehe also nur unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen. Im praktischen Ergebnis läuft diese Auffassung auf die Ansicht Plancks und Staudingers hinaus, die lehren, daß Hypothekenzinsen nicht unter § 1385 Ziff. 2 fallen und nur unter den Voraussetzungen des § 1386 vom Mann zu tragen seien.

Zunächst ist zu bemerken, daß sich für die Ansicht der Reichsgerichtsräte im Gesetzbuch selbst gar kein Anhalt bietet. — Die m. E. konsequentere Auffassung Plancks und Staudingers macht vor allem zur Verteidigung ihres Standpunktes geltend, daß Hypothekenzinsen nicht als Lasten eines Grundstücks aufzufassen seien, daher auch nicht unter § 1385 Ziff. 2 fallen könnten. Für ihre Ansicht spreche weiter auch der Grundsatz der §§ 1385—1388, daß der Mann ja nur für Lasten des eingebrachten Gutes einzustehen habe. Wenn man aber § 1385 Ziff. 2 auf die Hypothekenzinsen anwende, würde der Mann — im

[1]) „Hypothekenzinsen" sind hier wie im folgenden, wenn nichts anderes gesagt ist, in dem oben bezeichneten Sinn zu verstehen.

Widerspruch zum Gesetz — zweifellos auch dann für sie haften, wenn zwar die Hypothek an einem Grundstück des eingebrachten Gutes bestellt sei, die der Hypothek zugrundeliegende Forderung aber nach §§ 1412—1414 sich als sogen. Vorbehaltsschuld darstelle oder nach den §§ 1415, 1416 im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgut der Frau zur Last falle (Vorbehaltslast). Die herrschende Lehre bezieht sich hierbei auch auf die Motive,[1]) die in einem Beispiel zu Ziff. 2 von § 1297 des 1. Entwurfs ausführen, daß die Absicht der Beteiligten, insbesondere des Mannes z. B. in dem Falle, wo für eine Verbindlichkeit der Frau erst während des Bestehens des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung eine Hypothek an einem zum eingebrachten Gut gehörenden Grundstück bestellt werde, nur auf die Sicherstellung der Hypothekenforderung gerichtet sei, daß mit der Hypothekenbestellung aber nicht zum Ausdruck gebracht werden solle, daß der Mann nun auch persönlich für die Hypothekenzinsen haften solle. Ob demnach die Zinsen von Hypothekenforderungen, so meint die herrschende Lehre, zu den Ertragslasten des eingebrachten Gutes gehören, für die der Mann hafte, hänge ganz von der Eigenschaft der Hauptverbindlichkeit ab, für die eine Hypothek an einem Grundstück der Frau bestellt sei. Sei die Hypothekenforderung keine Last des eingebrachten Gutes, weil sie entweder „Vorbehaltsschuld" oder „Vorbehaltslast" [2]) sei, so könnten auch die Zinsen als Nebenleistung der Hypothekenforderung nie den Charakter von Lasten des eingebrachten Gutes annehmen, auch nicht dadurch, daß für eine solche Forderung an einem Grundstück des eingebrachten Guts eine Hypothek bestellt würde. — Aus alledem folge also, daß die Hypothekenzinsen nicht von den privatrechtlichen Lasten des § 1385 Ziff. 2 umfaßt würden, daß sie vielmehr nur dann vom Mann zu tragen seien, wenn die Voraussetzungen von § 1386 vorlegen.

Wie schon betont, läuft m. E. diese Ansicht dem Gesetz zuwider. Sie entspricht auch keineswegs der Gerechtigkeit. Nach

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 201.

[2]) Beide Ausdrücke wie auch im folgenden in dem oben bezeichneten Sinne gebraucht.

dieser Auffassung würde ja die Haftung des Mannes für die Hypothekenzinsen nicht nur dann entfallen, wenn die Hypothekenforderung sich als Vorbehaltsschuld bezw. Vorbehaltslast charakterisiert und die Hypothek selbst auf einem zum Vorbehaltsgut gehörenden Grundstück ruht, sondern selbst dann, wenn die Hypothek zwar an einem Grundstück des Eingebrachten bestellt ist, die Berichtigung der Hypothekenforderung jedoch nicht aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, weil letztere entweder Vorbehaltsschuld oder Vorbehaltslast ist. Die herrschende Lehre hat zwar ganz recht, daß die Hypothekenzinsen im allgemeinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht als Lasten eines Grundstückes aufzufassen sind; sie übersieht jedoch, daß dieser allgemeine Grundsatz, wie vor allem aus § 1047 ersichtlich, in § 1385 Ziff. 2 durchbrochen ist. Dem Begriff nach sind die Hypothekenzinsen sicher keine Lasten des mit der Hypothek belasteten Grundstücks; der Grundstückseigentümer als solcher ist nicht zu ihrer Bezahlung verpflichtet, und zwar auch dann nicht, wenn für die Zinsen eine sogen. Nebenleistungshypothek im Sinne der §§ 1115, 1118, 1158, 1159 an diesem Grundstück besteht. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer nur verpflichtet, zu dulden, daß sich der Gläubiger für die fälligen Zinsen aus dem belasteten Grundstück befriedigt. Allerdings wird von manchen mit Rücksicht darauf, daß in letzterem Fall die Hypothekenzinsen schließlich doch aus dem Grundstück berichtigt werden müssen, die Meinung vertreten, die Hypothekenzinsen seien wenigstens für diesen Fall, als Lasten des Grundstücks anzusehen. Doch diese Ansicht ist abzulehnen. Daß die Hypothekenzinsen im allgemeinen aus dem Begriff der Grundstückslast ausscheiden, geht mit voller Deutlichkeit z. B. auch aus § 446 hervor. Es wäre ein Unding, anzunehmen, daß der Käufer eines Grundstücks nach § 446 von der Übergabe des gekauften Grundstücks ab ohne weiteres auch die Hypothekenzinsen des Verkäufers zu bezahlen habe. Diese Auffassung würde mit § 416 in scharfem Widerspruch stehen. Insoweit unterscheiden sich also die Hypothekenzinsen z. B. von den Grundschuldzinsen.

Nur in dem § 1047, der auf § 1385 Ziff. 2 entsprechend anzuwenden ist, hat das Gesetz die Zinsen von Hypothekenforderungen

ausdrücklich als privatrechtliche Lasten, welche auf einem Grundstück ruhen, bezeichnet. Wie ist diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen zu verstehen? — Man erkennt leicht, daß diese Ausnahme ihren Grund nicht in formalistischen, sondern in praktischen, wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat. Weil der Nießbraucher den Nießbrauch am Grundstück hat und weil der Grundstückseigentümer infolge des absoluten, weiten Rechtes des Nießbrauchers von seinem Grundstück völlig ausgeschaltet wird, wird der Nießbraucher — mit der Einschränkung des § 1047 — in weitgehender Weise zur Tragung der privatrechtlichen Lasten des Grundstücks herangezogen. Daher auch seine Haftung für die vom Eigentümer geschuldeten Zinsen der Hypothekenforderungen (obwohl diese gar keine Grundstückslasten sind), die auch dann Platz greift, wenn nur die Hauptforderung, nicht aber auch die Zinsen am Grundstück hypothekarisch sichergestellt sind. Für den Nießbraucher gelten die Hypothekenzinsen nach § 1047 eben als Grundstückslasten, d. h. als Leistungen, die aus dem Grundstück zu entrichten sind. Seine Haftung tritt kraft Gesetzes ein, die Absicht des Nießbrauchers, die Hypothekenzinsen nicht tragen zu wollen, ist ganz belanglos. — Aus der Fassung des § 1047 könnte man nun schließen, als wolle das Gesetz die Hypothekenzinsen ganz allgemein unter die privatrechtlichen Lasten eines Grundstücks zählen. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Nur dem Nießbraucher gegenüber gelten sie als solche. Erst infolge der Nießbrauchbestellung sind sie — und zwar nur für den Nießbraucher — zu Lasten des Grundstücks im Sinne von § 1047 geworden. Die Fassung des Gesetzes: „privatrechtliche Lasten, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen“ ist ungenau und irreführend. Wie eben betont, werden die Hypothekenzinsen für den Eigentümer selbst, auch nach der Nießbrauchbestellung, überhaupt nicht zu Grundstückslasten. Die Forderung der Gläubiger gegen den Eigentümer geht von vornherein nicht auf Bezahlung der Hypothekenzinsen aus dem Grundstück, sondern nur auf Befriedigung für die Zinsen schlechthin. Hieran wird selbstverständlich auch dadurch nichts geändert, daß der Eigentümer an seinem Grundstück einen Nießbrauch bestellt und der Nießbraucher nun

ihm gegenüber auch für die Hypothekenzinsen „als privatrechtlichen Lasten des Grundstücks" haftet.

In demselben Sinne wie im § 1047 wird der Begriff der privatrechtlichen Last nun auch in § 1385 Ziff. 2 gebraucht. Dies erkennen ja selbst die Reichsgerichtsräte in ihrem Kommentar an,[1]) nur glauben sie fälschlich, das Gesetz habe die Verpflichtung des Mannes in § 1385 Ziff. 2 bezüglich der Hypothekenzinsen durch § 1386 einschränken wollen. Es ist aber in der Tat nicht einzusehen, warum die Hypothekenzinsen § 1385 Ziff. 2 nicht auch wie in § 1047 zu den Grundstückslasten gerechnet werden sollen. Dieselben Gründe, die nach dem Gesetz in § 1047 den Nießbraucher zur Tragung der Hypothekenzinsen verpflichten, bestehen nach § 1385 Ziff. 2 auch für den Mann. In § 1047 und den §§ 1385 ff. handelt es sich doch um ganz ähnliche Rechtsverhältnisse. Zur Begründung dieser Behauptung kann wohl auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden. Die durch den Unterschied der beiden Rechte (des Nießbrauchs und der Nutznießung des Mannes) bedingte Abweichung ist schon oben charakterisiert worden. Daher ist also daran festzuhalten, daß sich die Frage, ob und wann der Mann für Hypothekenzinsen einzustehen hat, allein nach § 1385 Ziff. 2 regelt. Der Mann haftet für Hypothekenzinsen also nicht nur dann, wenn die Voraussetzungen von § 1386 gegeben sind (so die herrschende Lehre), sondern in jedem Falle, wo für eine Frauenschuld an einem Grundstück des eingebrachten Gutes eine Hypothek bestellt ist, ganz gleichgültig, ob diese Schuld dem eingebrachten Gut zur Last fällt oder nicht. Steht das Bürgerliche Gesetzbuch, wie zweifellos anzunehmen ist, in § 1385 Ziff. 2 überhaupt auf dem Standpunkt, daß die Hypothekenzinsen zu den Grundstückslasten zu zählen sind, so muß dieses dann für die Hypothekenzinsen (natürlich auch hier in dem oben näher bezeichneten Sinn zu verstehen) schlechthin gelten. Mithin hat der Mann auch dann für die Hypothekenzinsen einzustehen, wenn sich die Hypothekenforderung als Vorbehaltsschuld oder als Vorbehaltslast darstellt. Dies entspricht auch dem Prinzip, den Mann in möglichst weitem Umfang zur

[1]) s. Text zu § 1385.

Lastentragung heranzuziehen, und verstößt ja, wenigstens formell, auch in keiner Weise gegen den Grundsatz der §§ 1385 ff., den Mann nur für die Ertragslasten des eingebrachten Gutes haftbar zu machen, da nach § 1385 Ziff. 2 die Hypothekenzinsen eben für den Mann als Lasten des Grundstücks gelten, obgleich sie dieses ja, wie oben zu § 1047 dargelegt, gar nicht sind. Grundstückslasten sind sie nur für den Nießbraucher bezw. für den Mann, im übrigen wird ihre rechtliche Natur nicht verändert. Besteht also für eine Vorbehaltslast an einem Grundstück des eingebrachten Gutes eine Hypothek, so haftet der Mann bezüglich der Zinsen im Sinn von § 1385 Ziff. 2 für eine „Last des eingebrachten Grundstücks". Ob diese persönliche Haftung des Mannes für die Hypothekenzinsen im einzelnen Fall, wo der Mann in die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück des Eingebrachten z. B. für eine Vorbehaltslast einwilligt, immer in der Absicht des Mannes liegt, ist ganz gleichgültig. Haben die Eheleute keine abweichende Vereinbarung getroffen (was ja möglich ist),[1]) so tritt seine Haftung kraft Gesetzes ein, ganz unabhängig davon, ob sie von ihm beabsichtigt ist oder nicht. Natürlich wird die Hypothekenbestellung in erster Linie die Sicherstellung der Hypothekenforderung — und bei Nebenleistungshypothek auch der Hypothekenzinsen und sonstigen Nebenleistungen — bezwecken. Die Befriedigung aus dem Grundstück ist für den Hypothekar ja nur das letzte Mittel, wenn die Frau ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder nachkommen kann. Da nun die Frau meist kein Vorbehaltsgut haben wird — sonst würde ja schließlich auch die Sicherstellung an einem Grundstück des Vorbehaltsgutes erfolgen können — und da die Frau ferner infolge der Nutznießung des Mannes am Eingebrachten keine Einnahmen haben wird, wird sie ihrer Verbindlichkeit zur Zinszahlung oft nicht nachkommen können. Die Haftbarkeit des Mannes für die Hypothekenzinsen liegt daher selbstverständlich nicht nur in dem Interesse der Frau, sondern auch der Frauengläubiger. Aber im Grunde genommen wird auch der Mann durch seine Haftbarkeit für diese Zinsen nicht etwa ungerechterweise belastet. Wenn die Frau die Hypothekenzinsen

[1]) vgl. oben § 5 a. E.

nicht zahlen könnte, würde es in den meisten Fällen doch schließlich zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück kommen. Der Mann würde also sein Nutznießungsrecht an diesem Grundstück verlieren. Daß er in diesem Fall schließlich oft mehr geschädigt sein könnte, als wenn er vorher regelmäßig die Hypothekenzinsen gezahlt hätte, liegt auf der Hand z. B. dann, wenn die Erträge aus dem Grundstück größer gewesen wären als die Hypothekenzinsen, was ja häufig der Fall sein wird. — Die von uns vertretene Auffassung über die Haftbarkeit des Mannes für Hypothekenzinsen steht aber auch keineswegs mit § 1386 in Widerspruch, da dieser nur von den Verbindlichkeiten der Frau als solchen spricht, ohne dabei deren Sicherstellung durch eine Hypothek im Auge zu haben. — Ferner beseitigt unsere Auffassung auch den Widerspruch, der zweifellos darin liegt, daß nach der herrschenden Lehre der Mann zwar stets für die Zinsen von Grundschulden haftet, nicht aber auch für die Zinsen von Hypotheken, obwohl doch der Unterschied dieser beiden „Grundpfandrechte" ein mehr oder weniger formalistischer ist.[1]) Im Grunde besteht er ja nur darin, daß bei der Hypothek für die Entstehung und den Bestand des Rechts begrifflich eine Forderung vorausgesetzt wird, während dies bei der Grundschuld nicht der Fall ist, obgleich natürlich auch ihr meist ein Schuldverhältnis zugrunde liegen wird. So ist es durchaus denkbar, daß die Frau einem Dritten für eine nach 1386 nur dem Vorbehaltsgut zur Last fallende Schuld mit Einwilligung des Mannes an einem eingebrachten Grundstücke durch Bestellung einer verzinslichen Grundschuld Sicherheit gewährt. In diesem Falle müßte der Mann nach der herrschenden Lehre selbstverständlich für die Grundschuldzinsen einstehen, während dies in dem fast genau ebenso liegenden Fall einer Hypothekenbestellung nicht der Fall sein soll.

Somit steht also fest, daß der Mann nach § 1385 Ziff. 2 auch für die Zinsen einer Hypothek eines eingebrachten Grundstückes schlechthin, unabhängig von der Eigenschaft der zugrunde liegenden Hypothekenforderung, haftet. Zweifelhaft könnte es allerdings sein, ob der Mann auch dann, wenn die Hypothek gleich-

---

[1]) vgl. Kretzschmar in seinem Sachenrecht zu §§ 1047 u. 1113.

zeitig als Gesamthypothek auf einem zum Vorbehaltsgut gehörenden Grundstücke haftet, die Hypothekenzinsen zu tragen hat, oder ob er nur zur Bezahlung eines im Verhältnis zum Wert der belasteten Grundstücke stehenden Teiles der Zinsen verpflichtet ist. Man wird sich im Anschluß an Planck und Kretzschmar, der diese Frage für den Nießbraucher behandelt, für letzteres zu entscheiden haben. Die weitere Frage, ob der Mann die Zinsen nach § 1385 Ziff. 2 auch dann zu tragen hat, wenn für eine unverzinsliche Hypothek mit seiner Zustimmung nachträglich Zinsen eingetragen werden oder wenn nachträglich ein höherer Zinsfuß eingetragen wird, ist zu bejahen. Auch nach der herrschenden Lehre würde er ja, wenn auch unter dem Gesichtspunkt des § 1386, für diese Zinsen, die sich als Vollschulden darstellen, aufkommen müssen. Ob der Mann für Tilgungsbeiträge, die in der Form von Zinsen zu zahlen und so eingetragen sind, in derselben Weise wie für Hypothekenzinsen haftet, oder ob diese nicht vielmehr nur unter den Voraussetzungen von § 1386 von ihm zu zahlen sind, kann zweifelhaft sein.

Der praktische Unterschied zwischen der hier vertretenen Auffassung und der Ansicht der herrschenden Lehre besteht also, um es am Schluß noch einmal kurz zusammenzufassen, darin: nach der letzteren haftet der Mann für Hypothekenzinsen nur, wenn die Hypothekenforderung eine Last des eingebrachten Gutes ist, und zwar gleichgültig, ob die Hypothek an einem Grundstück des eingebrachten Gutes oder des Vorbehaltsgutes bestellt ist. Nach unserer Auffassung haftet der Mann, vorausgesetzt, daß die Hypothek auf einem eingebrachten Grundstück ruht, für die Hypothekenzinsen von Frauenschulden schlechthin. In dem Fall, wo die Hypothek an einem Grundstück des Vorbehaltsgutes bestellt ist, regelt sich die Frage, ob er für die Hypothekenzinsen einzustehen habe, nach § 1386.

§ 8.

3. Versicherungszahlungen nach § 1385 Ziff. 3.

Zu den Ertragslasten gehören nach § 1385 Ziff. 3 weiter die „Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute

gehörenden Gegenstände zu leisten sind". Diese Bestimmung bezieht sich also nur auf die Versicherung der zum Eingebrachten gehörenden Gegenstände. Besonders häufige Fälle der hier bezeichneten Art sind Brand-, Vieh- und Transportversicherung. Nicht unter die Ziff. 3 des genannten Paragraphen fallen dagegen alle für Vorbehaltsgut genommene Versicherungen sowie Versicherungen der Person der Ehefrau (z. B. Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung). Ferner scheiden aus dem Kreise der hier besprochenen Versicherungen aus die Versicherung von Früchten des eingebrachten Gutes. Ohne weiteres klar ist dies bei Früchten, die bereits durch Trennung in das Eigentum des Mannes übergegangen sind. Für die Versicherung der noch nicht getrennten Früchte des Eingebrachten gilt § 1384. Sie fallen zwar auch dem Manne zur Last, aber nicht gemäß § 1385 Ziff. 3, sondern aus dem Gesichtspunkte der Gewinnungskosten. — Die vorliegende Gesetzesstelle spricht nun von den „Zahlungen", die für die Versicherung der zum Eingebrachten gehörenden Gegenstände zu leisten sind. In § 1297 Ziff. 3 des 1. Entw. war eine engere und bestimmtere Fassung gewählt. Darnach hatte der Mann die Versicherungs-„beiträge oder -prämien" zu tragen.[1]) Der 2. Entwurf spricht in § 1284 nur von den Versicherungs„beiträgen".[2]) In der 2. Lesung wurde der Antrag, das Wort „Beiträge" durch das Wort „Zahlungen" zu ersetzen, zur Redaktion verwiesen. — Aus der hier kurz wiedergegebenen Entwicklungsgeschichte der jetzigen unbestimmten Fassung des § 1385 Ziff. 3 geht also zur Genüge das Bestreben der Gesetzgeber hervor, alle Arten von Versicherungsleistungen, also sowohl die Zu- und Nachschüsse bei Versicherung auf Gegenseitigkeit wie die Prämien bei der Prämienversicherung zu treffen. Es kann aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß zu den „Zahlungen" außer den genannten eigentlichen Versicherungsleistungen auch die Kosten zu rechnen sind, die aus Anlaß und infolge der Versicherung entstehen, wie Policengebühren, Stempelkosten u. dgl.[3]) Diese Zahlungen fallen dem Mann zur Last

---

[1]) s. Mugdan, Mat. 1. Abschnitt S. XIX.
[2]) s. Mugdan a. a. O.
[3]) So auch Komm. der RGRäte zu § 1385.

auch wenn die Versicherung nicht einer geordneten Wirtschaft entspricht, wie dies in § 1045 beim Nießbrauch vorausgesetzt ist. Gleichgültig ist ferner auch, von wem die Versicherung genommen ist. So hat der Mann, wie die Protokolle der 2. Kommission ausdrücklich betonen, die Zahlungen für die Versicherung auch dann zu leisten, wenn die Versicherung von der Frau (oder einem Dritten) vor Eintritt des gesetzlichen Güterstandes genommen worden ist.[1]) Nur dann haftet der Mann nicht, wenn die Frau erst während der Ehe ohne Zustimmung des Mannes Versicherungsverträge abschließt. Nach § 1399 (§ 1401) begründet ein solcher Vertrag nur eine Vorbehaltsschuld. Ist der Mann aber nach § 1399 in einem solchen Falle nicht einmal verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zu dulden, so kann eine solche Frauenschuld noch viel weniger eine persönliche Schuld des Mannes begründen. Die weite Fassung des § 1385 Ziff. 3 findet also insoweit an § 1399 ihre Begrenzung. — Die in der Literatur bestrittene Frage, ob die Versicherung vom Manne nach Analogie der für den Nießbraucher geltenden Bestimmungen nur im Namen der Frau genommen werden darf, um die Frau aus dem Versicherungsvertrag zu berechtigen, oder ob die Versicherung, wie z. B. ganz mit Recht Staudinger in Anlehnung an RG. Bd. 36 S. 133 ff. annimmt, vom Manne auch im eigenen Namen als Vermögensverwalter mit der in § 1381 bezeichneten Wirkung oder, bei Fehlen der Voraussetzungen des § 1381, mit der Verpflichtung, die Forderung an die Frau zu übertragen (vgl. § 181 BGB.), abgeschlossen werden kann, kann hier übergangen werden, da in beiden Fällen jedenfalls der Mann für die Versicherungszahlung zu haften hätte (vgl. auch § 1375). Ebenso fällt auch die andere Frage, wie weit der Mann verpflichtet ist, die zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände unter Versicherung zu bringen oder für sie eine bestehende Versicherung fortzusetzen, aus dem Rahmen unserer Betrachtung hinaus. Zu bemerken ist noch, daß die Haftbarkeit des Mannes für Versicherungszahlungen gemäß § 1385 Ziff. 3 durch Landesgesetz nicht abweichend geregelt werden kann (Art. 75 EG. z. BGB.).

---

[1]) vgl. Prot. S. 5227, 5228.

§ 9.

II. Die Haftbarkeit des Mannes nach § 1386.

Im Anschluß an § 1385 Ziff. 2 mag noch einiges über den § 1386 gesagt werden. Während § 1385 Ziff. 2 die privatrechtlichen Lasten behandelt, die auf den zum Eingebrachten gehörenden Gegenständen ruhen, bezieht sich § 1386, wie Staudinger mit Recht ausführt, auf solche Verpflichtungen der Frau, welche gleichsam ihrer Person, wenn auch in Ansehung ihres eingebrachten Gutes, anhaften. An erster Stelle erwähnt § 1386 die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann. Als Zinsen kommen sowohl die gesetzlichen wie die vertragsmäßigen in Betracht. Die Verbindlichkeiten können persönliche oder dingliche sein, es ist ferner für die Haftbarkeit des Mannes zunächst gleichgültig, ob die Verbindlichkeiten vor oder nach dem Eintritt der Verwaltung und Nutznießung entstanden sind. Voraussetzung ist nur — und das gilt für die im § 1386 aufgezählten Ertragslasten schlechthin, — daß die Verbindlichkeiten Vollschulden sind, d. h. daß sie nach den §§ 1411—1414 aus dem Eingebrachten berichtigt werden können, und daß sie ferner nicht etwa Vorbehaltslasten (dieser Ausdruck stammt von Enneccerus) im Sinne der §§ 1415, 1416 sind. Nur wenn die Verbindlichkeiten der Frau weder Vorbehaltsschulden noch Vorbehaltslasten sind, hat der Mann nach § 1386 für ihre Zinsen einzustehen. — Das gleiche wie von den eben besprochenen Zinsen gilt nach § 1386 Abs. 1 Satz 2 auch von „wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen". Allerdings haftet der Mann für solche wiederkehrenden Leistungen nur, „sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden". Wann dies der Fall sein wird, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, wobei die Vermögens- und Einkommenverhältnisse der Ehegatten zu berücksichtigen sind und die Handlungsweise eines ordentlichen Hausvaters den Maßstab für die ordnungsmäßige Verwaltung abgibt. — Das Gesetz rechnet zu den „wiederkehrenden Leistungen" im Sinne des

§ 1386 alle wiederkehrenden Leistungen, die anderer Art sind als die in den §§ 1385, 1386 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten. Vor allem gehören also hierher Beiträge für Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung und Leibrenten, nicht dagegen Kaufgeldraten sowie Leistungen zum Ersatz der durch den gewöhnlichen Gebrauch abgenutzten Haushaltungsgegenstände (§ 1382). Als einen besonders wichtigen Fall der wiederkehrenden Leistungen hebt das Gesetz die Leistungen heraus, die der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen. In Betracht kommen hierbei folgende Fälle: gegenüber Verwandten (§§ 1601, 1604, 1705, 1766), gegenüber dem geschiedenen Mann (§§ 1578, 1583), gegenüber dem Mann bei Nichtigkeit der Ehe (§§ 1345, 1346) und gegenüber dem Mann bei angefochtener Todeserklärung (§ 1351). Darnach hat der Mann also vor allem auch für den Unterhalt der von der Frau in die Ehe gebrachten und nicht von ihm erzeugten Kinder zu sorgen. Die Unterhaltsleistungen, die der Frau als Erbin eines nach § 1708 unterhaltspflichtigen außerehelichen Vaters gegenüber dem unehelichen Kind oder eines nach § 1582 verpflichteten geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten obliegen, fallen zwar unter den allgemeinen Begriff der wiederkehrenden Leistungen im Sinne von § 1386 Abs. 1 Satz 2, dagegen nicht unter die Unterhaltsleistungen, da sie nur auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Erblassers und nicht auf ihrer eigenen beruhen und daher von ihr nur wie jede andere Nachlaßverbindlichkeit zu vertreten sind. — Da der Mann aber nach § 1386 nur zur Tragung der von der Frau geschuldeten Unterhaltsleistungen verpflichtet ist, fällt natürlich die Haftbarkeit des Mannes weg, wenn die Verpflichtung der Frau infolge eigener Leistungsunfähigkeit (vgl. § 1603) überhaupt nicht entsteht oder später wegfällt. Ist also eingebrachtes Gut nicht vorhanden oder in zu geringem Maße vorhanden, so daß die Unterhaltspflicht der Frau nicht begründet wird, so muß auch die Haftbarkeit des Mannes entfallen, da eine Frauenverbindlichkeit, für die er haften könnte, gar nicht besteht. Dies bedeutet jedoch, wie man sieht, keine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Haftbarkeit des Mannes von dem Vorhandensein von eingebrachtem Gut unabhängig ist. Ist die Unterhaltspflicht der Frau, wie das leicht vorkommen kann, erst infolge des

Vorhandenseins von Vorbehaltsgut entstanden, oder sie ist dadurch erweitert worden, so hat der Mann selbstverständlich diese „von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen" zu tragen (and. A. herrschende Lehre).

Wird der Mann von der Frau oder einem Gläubiger der Frau auf Grund von § 1386 in Anspruch genommen, so sind die Voraussetzungen des Abs. 1 von diesen zu beweisen, während umgekehrt der Mann den Nachweis des Abs. 2 zu erbringen hat, daß die Verbindlichkeiten oder Leistungen sogen. „Vorbehaltslasten" sind.

III. Die Haftbarkeit des Mannes nach § 1387.

Die letzte Kategorie der Ertragslasten bilden die Rechtsstreits- und Verteidigungskosten, für die der Mann nach § 1387 BGB. haftet. Wegen ihrer hervorragenden praktischen Bedeutung spielen sie in Literatur und Praxis die größte Rolle. Die Auslegung und Anwendung des Paragraphen gibt allerdings im einzelnen zu manchen Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlaß.

Nach § 1387 ist der Mann der Frau gegenüber verpflichtet zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen;
2. die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung.

§ 10.

1. Die Kosten des Rechtsstreits.

(I.) § 1387 Ziff. 1 spricht von den Kosten eines Rechtsstreits, die der Mann zu tragen hat, und zwar in der ersten Satzhälfte

a) von den Kosten eines sogen. Aktivprozesses des Mannes

(vgl. auch den Wortlaut der §§ 1380, 1400). Im 1. Entwurf fehlt diese Satzhälfte.[1]) Sie ist erst im 2. Entwurf aufgenommen worden. — Der Mann kann nun einen solchen Rechtsstreit in doppelter Weise führen. Nach § 1380 kann er ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen geltend machen; er besitzt ja eben für Aktivprozesse die Aktivlegitimation. Er kann einen solchen Rechtsstreit aber auch, wie sich aus § 1400 Abs. 2 ergibt, mit Zustimmung der Frau in deren Namen führen. Ob sich unsere Gesetzesstelle auf diese beiden Arten der Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts bezieht, oder ob sie nur auf den Fall anzuwenden ist, in dem der Mann im eigenen Namen handelt, kann zweifelhaft sein. Man wird sich mit Staudinger für die letztere, engere Auslegung zu entscheiden haben. Denn nur für diesen Fall trifft es zu, daß der Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht geltend macht. Da der Mann nun in diesem Falle Prozeßpartei ist, da er also ohnehin schon für die Kosten des Rechtsstreits aufzukommen hat, kann die erste Satzhälfte von § 1387 Ziff. 1 nur den Sinn haben, die in § 1390 bestimmte Ersatzpflicht der Frau für diese Kosten auszuschließen. — Wenn der Mann einen Aktivprozeß mit Zustimmung der Frau in deren Namen führt, so ist die Frau Prozeßpartei. Es handelt sich hier in Wahrheit um einen Rechtsstreit, den die Frau führt. Nicht der Mann, sondern die Frau macht das Recht geltend. Daher greift für diesen Fall die zweite Satzhälfte von § 1387 Ziff. 1 Platz; der Mann ist als solcher zunächst überhaupt nicht kostenpflichtig, er haftet für diese vielmehr nur unter den Voraussetzungen der zweiten Satzhälfte des § 1387 Ziff. 1. Daher ist die weitere Auffassung der Reichsgerichträte und Plancks, die auch für den letzteren Fall die erste Satzhälfte von § 1387 Ziff. 1 anwenden wollen, abzulehnen. Sie findet im Gesetz keine Stütze. Auch die Tatsache, daß in § 1380 ausdrücklich die Geltendmachung eines solchen Rechts „im eigenen Namen" hervorgehoben ist, spricht nicht für ihre Auffassung. In § 1380 sollte eben die Aktivlegitimation des Mannes für Aktivprozesse festgesetzt werden. Daher die in § 1380 gewählte Wortfassung. In § 1387 Ziff. 1 lag indessen

[1]) vgl. § 1297 Ziff. 5 des 1. Entw. bei Mugdan, Mat. 1. Abschnitt S. XIX.

keine Veranlassung vor, die Geltendmachung im eigenen Namen besonders hervorzuheben. Sie verstand sich nach § 1380 von selbst.

Die „Geltendmachung" eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts kann nach dem Sinn unserer Gesetzesstelle in jeder Art der Rechtsverfolgung (Klage, Widerklage, Mahnverfahren, Arrest, einstweilige Verfügung) erfolgen. Dieses ist unbestritten. Unzutreffend ist jedoch die Behauptung z. B. Staudingers, unter dem „geltend machen" im Sinn unserer Gesetzesstelle sei auch jedes Vorbringen des Mannes im Wege der Rechtsverteidigung, z. B. das Vorschützen einer Einrede, zu verstehen. Da es sich in der ersten Satzhälfte von § 1387 Ziff. 1, wie wir eben gesehen haben, nur um einen im eigenen Namen des Mannes geführten Aktivprozeß handelt, ist diese weite Auslegung des Begriffs „geltend machen" von der Hand zu weisen. Der Mann besitzt ja nur die Aktivlegitimation, er ist nicht auch passivlegitimiert. Nur wenn unter der hier besprochenen Gesetzesstelle auch die vom Mann im Namen der Frau geführten Aktivprozesse zu verstehen wären, würde die weitere Auslegung des Begriffs „geltend machen" — und zwar auch nur für eben genannten Fall — richtig sein.

In welchem Sinne hier die Worte: „Kosten eines Rechtsstreits" gebraucht sind, s. unter II.

b) In der zweiten Satzhälfte von § 1387 Ziff. 1 wird bestimmt, daß der Mann auch die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen hat, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Der 1. Entwurf sprach nur von dieser zweiten Alternative. Wie eine Vergleichung des Wortlauts der besprochenen Gesetzesstelle mit den §§ 1380, 1387 Ziff. 1 1. Satzhälfte, 1400 ergibt, fallen unter sie sowohl Aktiv- wie Passivprozesse der Frau. Es ist auch gleichgültig, ob diese persönliche oder vermögensrechtliche Angelegenheiten der Frau betreffen und ob der Mann oder ein Dritter Prozeßgegner ist. Für die Kosten eines derartigen Rechtsstreits haftet der Mann aber nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. Wann letzteres der Fall ist, bestimmt sich nach den §§ 1415 Ziff. 3, 1416. Hiernach hat der Mann gemäß der zweiten Satzhälfte von § 1387 Ziff. 1 in folgenden Fällen, in denen das Vorbehaltsgut nicht

haftet, für die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits einzustehen:

1. Für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau[1]) gegen einen Dritten führt, wenn das Urteil dem Mann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist (§ 1400). Siehe aber § 1412 Abs. 2.

2. Für die Kosten eines von der Frau gegen einen Dritten geführten Rechtsstreites, der eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschrift des § 1415 Ziff. 1 u. 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, betrifft; jedoch in beiden Fällen nur, insoweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, und ohne Rücksicht darauf, ob das Urteil dem Mann gegenüber wirksam ist.

3. Für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau mit dem Mann führt, haftet im allgemeinen nur das Vorbehaltsgut, soweit nicht der Mann die Kosten zu tragen hat. Wann dies in einem solchen Rechtsstreit der Fall ist, bestimmt sich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Kostengesetze und läßt sich nur nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsstreits feststellen.

Über den Begriff der „Kosten eines Rechtsstreits" im Sinne der zweiten Satzhälfte von § 1387 Ziff. 1 s. unten unter II.

Über die Beweislastverteilung sind die Ansichten geteilt. Das Reichsgericht ist der Meinung, daß sämtliche Voraussetzungen des zweiten Halbsatzes von § 1387 Ziff. 1 von der Frau zu beweisen seien. Doch dem widersprechen mit Recht Planck und Staudinger. Denn schon in der Wortfassung kommt zum Ausdruck („sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen"), daß diese Bedingung nicht Voraussetzung der Haftung, sondern der Befreiung des Mannes ist. Daher hat der seine Haftung bestreitende Mann auch den Nachweis zu erbringen, daß die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Andererseits hat in den obigen Fällen I b 1, 2, 3 die Frau das Vorhandensein der die Haftung des Mannes herbeiführenden Voraussetzungen nachzuweisen.

---

[1]) Gleichgültig, ob als Klägerin oder Beklagte. Dasselbe gilt auch in den Fällen Ziff. 2 u. 3.

II. Nun erhebt sich aber die wichtige Frage, was unter den „Kosten eines Rechtsstreits" im Sinn des § 1387 Ziff. 1 zu verstehen ist.

a) Verhältnismäßig einfach ist die Beantwortung der Frage, was das Gesetz in § 1387 Ziff. 1 unter „Rechtsstreit" versteht. Wie aus der Wortfassung und aus Ziff. 2 von § 1387, wo von den Verteidigungskosten des Strafverfahrens die Rede ist, ersichtlich ist, umfaßt der Begriff „Rechtsstreit" alle nicht zu den Strafprozessen gehörigen Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig, vor welcher Behörde sie stattfinden, ob sie insbesondere vor ordentlichen oder besonderen Gerichten (§ 14 GVG.), vor Schiedsgerichten, Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig werden. Auch Ansprüche, die von der Frau als Privat- oder Nebenklägerin verfolgt werden, wird man mit Staudinger als Rechtsstreite im Sinn von § 1387 Ziff. 1 aufzufassen haben, während sich die gegen die Frau gerichtete Privat- oder Nebenklage als Strafverfahren im Sinne der Ziff. 2 von § 1387 charakterisieren.

b) Heftig umstritten ist nun die Frage, was § 1387 Ziff. 1 (wie auch Ziff. 2) unter „Kosten" verstanden haben will. Nach Planck und dem Komm. der RGRäte, denen sich auch der Rechtsanwalt Dr. Georg Klien in Leipzig anschließt,[1]) umfaßt der Begriff „Kosten" in § 1387 sämtliche Kosten des Verfahrens, die überhaupt nach den Kostengesetzen, z. B. Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, der Frau erwachsen. Nach ihnen gehören hierher also insbesondere „die Kosten der Behörde, des Gerichtsvollziehers und der Anwälte mit Einschluß der dem Gegner zu erstattenden Kosten".[2]) Nach der gegenteiligen, besonders von Staudinger in seinem Kommentar vertretenen Ansicht fallen unter die „Kosten" des § 1387 nur die Gerichtskosten sowie die dem Gegner zu erstattenden Kosten, nicht aber die von der Frau dem von ihr beauftragten Rechtsanwalt oder Gerichtsvollzieher geschuldeten Kosten. Diese seien nicht als „Kosten des Rechtsstreits" aufzufassen, sie seien in dem zwischen der Frau und diesen Personen bestehenden

---

[1]) vgl. seinen oben unter § 5 am Ende zit. Aufsatz.

[2]) vgl. Komm. der RGRäte zu § 1387.

Schuldverhältnis begründet, für sie hafte die Frau ohne weiteres und die Zustimmung des Mannes zur Eingehung eines solchen Vertrags sei nur für die Haftung des eingebrachten Gutes von Bedeutung (§§ 1399, 1401, 1405, 1407, 1412), dagegen hafte er für sie nicht persönlich. Nun ist allerdings zuzugeben, daß die Zivilprozeßordnung unter Kosten des Rechtsstreits nicht auch die von der Partei selbst ihrem Anwalt oder Gerichtsvollzieher geschuldeten Kosten versteht. Aber der Kostenbegriff der Zivilprozeßordnung kann für die Auslegung des in § 1387 bezeichneten Kostenbegriffs nicht maßgebend sein, zumal § 1387 von ganz anderen Voraussetzungen ausgeht als die einschlagenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Kostengesetze. Nach § 1387 sollte die Frau eben unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen von der Kostentragung überhaupt befreit sein. Weil der Mann in so weitem Umfange die Nutzungen des eingebrachten Gutes hat, soll er unter den Voraussetzungen des § 1387 auch die Kosten des Rechtsstreits schlechthin tragen. Daher die weite, unbestimmte Fassung des Wortes „Kosten" in § 1387. Die von uns vertretene und auf den Wortlaut wie auf den Zweck des Gesetzes gestützte Auffassung kann auch durch die Erwägung nicht entkräftet werden, daß nach der Entstehungsgeschichte des Paragraphen vielleicht doch manches für die engere von Staudinger verteidigte Auffassung des Kostenbegriffes spricht, ganz abgesehen davon, daß diese engere Auffassung zu einer merklichen Lücke in der Gesetzgebung und zu Inkonsequenzen führen würde.

Im Zusammenhang hiermit steht die viel besprochene und bald bejahte, bald wieder ebenso entschieden verneinte Frage, ob nach § 1387 zu den Kosten eines Rechtsstreits auch der in den Kostengesetzen vorgesehene Kostenvorschuß gehört. Praktisch wird diese Frage vor allem in den Fällen des zweiten Halbsatzes von § 1387 Ziff. 1 sowie im § 1387 Ziff. 2. Für die erste Satzhälfte von § 1387 Ziff. 1, wo der Mann ja selbst Prozeßpartei ist und daher selbstverständlich die Kostenvorschüsse zu zahlen hat, hat die Frage nur die Bedeutung, ob der Mann nach § 1390 für die Kostenvorschüsse von der Frau Ersatz verlangen kann.

Frühere Rechte[1]) bejahten vielfach die Vorschußpflicht des

[1]) vgl. ALR. II, 1 § 187.

Mannes, indem sie diese als einen Teil der Unterhaltspflicht anerkannten. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen Standpunkt verlassen. Trotzdem wird man auch nach ihm die Vorschußpflicht des Mannes — vorausgesetzt, daß nach § 1387 überhaupt seine Kostenpflicht begründet ist — anerkennen müssen. Der in dem genannten Paragraphen gewählte Ausdruck „Kosten" umfaßt auch den nach den Kostengesetzen[1]) von der Frau geforderten Vorschuß (and. A. auch hier Staudinger).

Die größte Bedeutung hat die hier behandelte Frage vor allem in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Ehegatten untereinander. Lebhaft erörtert ist besonders die Frage: ist der Mann nach § 1387 Ziff. 1 verpflichtet, der gegen ihn auf Ehescheidung klagenden Frau auf Verlangen Vorschuß zu gewähren? — Im allgemeinen ist diese Frage jetzt geklärt, da auch das Reichsgericht in seinen Entscheidungen[2]) dazu klare Stellung genommen und die Frage bejaht hat (so auch Planck). Allerdings läßt das Reichsgericht eine eingehende Begründung vermissen. Seine Entscheidung ist auch von vielen Seiten, so namentlich von Staudinger, angegriffen worden. Aber sie ist zweifellos richtig; sie entspricht dem Sinn des Gesetzes und dem Bedürfnis der Praxis.

Die Gründe für und wider sind im wesentlichen folgende[3]):

Die Verpflichtung des Mannes, der Frau einen angemessenen Vorschuß zu gewähren, ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 1387 Ziff. 1, der den Mann zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits verpflichtet, „den die Frau führt". Damit stellt sich das Gesetz doch offenbar auf den Standpunkt, daß dem Mann auch die Bezahlung aller Kostenvorschüsse obliegt, die der Frau bereits während des Prozesses gegenüber dem Gericht oder dem Anwalt nach den Vorschriften der Kostengesetze erwachsen. Natürlich kann den Mann nach § 1387 die Vorschußpflicht nur insoweit treffen, als er zur Kostentragung überhaupt verpflichtet ist. Da sich dies aber nicht immer schon während des Rechtsstreits in

[1]) So z. B. der in § 84 der GebO. für Rechtsanwälte von der Frau geforderte Vorschuß.

[2]) vgl. vor allem Bd. 47 S. 72.

[3]) vgl. zu dem Folgenden vor allem den oben mehrfach zitierten Aufsatz Kliens!

dem Augenblick, wo der Kostenvorschuß von der Frau gefordert wird, entscheiden läßt, ja da es sich im Fall des § 1416 Abs. 1 überhaupt erst nach endgültiger Erledigung des Rechtsstreits feststellen läßt, ob den Mann die Kostenpflicht nach § 1387 Ziff. 1 trifft, folgern manche, daß eine Kostenvorschußpflicht für den Mann nicht bestehe. Und in der Tat könnte es nach der Fassung des Gesetzes zweifelhaft sein, ob bei einem zwischen den Ehegatten geführten Rechtsstreit dem Verlangen der Frau bezw. des Frauengläubigers auf Vorschußleistung der § 1416 Abs. 1 von vornherein entgegensteht. Überwiegende Gründe sprechen indessen dagegen.

Im allgemeinen fallen nach § 1416 Abs. 1, wie schon ausgeführt, die Kosten allerdings dem Vorbehaltsgut zur Last. Nur dann treffen sie den Mann, wenn sie ihm durch rechtskräftige Entscheidung in der Sache nach den allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Kostengesetze auferlegt sind. Nur in diesem Ausnahmefalle stimmt also § 1416 Abs. 1 mit der Regel des § 1387 Ziff. 1 überein. Es ist daher abzulehnen, wenn Klien a. a. O. behauptet, § 1416 Abs. 1 habe eine Ausnahme von der in § 1387 Ziff. 1 festgesetzten grundsätzlichen Kostentragungspflicht des Mannes nur für den Fall schaffen wollen, daß der Mann laut rechtskräftiger Entscheidung die Kosten nicht zu tragen habe. Solange also, folgert Klien weiter, ungewiß sei, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, bleibe der Mann nach der Regel des § 1387 Ziff. 1 vorschußpflichtig. — Daß der Mann aber in dem besprochenen Fall trotz § 1416 Abs. 1 schon vor endgültiger Feststellung seiner Kostenpflicht nach der Regel des § 1387 Ziff. 1 für Kostenvorschüsse haftet, geht aus der Tatsache hervor, daß in § 1416 Abs. 1 (wie in § 1415) die Schuldhaftung zwischen den Ehegatten lediglich unter dem Gesichtspunkt der nachträglichen inneurechtlichen Ausgleichungspflicht (§ 1417) geregelt ist. Weiter spricht für unsere Darstellung vor allem auch die Kostenregelung des § 1416 Abs. 2 Satz 2 für einen Rechtsstreit der Frau mit einem Dritten über persönliche Angelegenheiten der Frau sowie über Vollschulden der Frau, die nicht unter § 1415 Ziff. 1 u. 2 fallen. In diesen Fällen haftet der Mann für die Kosten schlechthin, gleichgültig, ob das Urteil dem Mann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist, wenn nur die Kosten-

aufwendung den Umständen nach geboten ist. Der Mann würde in diesem Falle also auch zur Kostenvorschußleistung verpflichtet sein, während er dieses nach der u. E. unrichtigen Lehre in einem zwischen den Ehegatten geführten Ehescheidungsprozesse, der doch auch eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft, nicht sein soll. Klien hat aber entschieden recht, wenn er behauptet, daß im Gesetz für eine Besserstellung der Frau bei einem derartigen Rechtsstreit mit einem Dritten kein Anhalt gegeben sei.

Endlich hat man nun auch für die Verneinung der Vorschußpflicht des Mannes noch den § 1394 ins Feld geführt.[1]) Die engere, auch von Klien a. a. O. vertretene Auslegung des § 1394 haben wir oben abgelehnt. Der Anspruch der Frau auf Kostenvorschuß gegen den Mann gehört also unbedingt zu den in § 1394 genannten Ansprüchen. Trotzdem kann m. E. der Mann nicht auf Grund von § 1394 die rechtzeitige Leistung des Kostenvorschusses verweigern, da dann die Kostenvorschußpflicht illusorisch gemacht werden würde. Allerdings sind die Gläubiger der Frau (Anwalt und Gericht) nicht an § 1394 gebunden; sie könnten nach §§ 1388, 1411 den Vorschuß vom Mann sofort einklagen. Doch da sie sich in der Regel wohl nicht hierauf einlassen würden, da ferner ein Rechtsanwalt, der nach § 84 GebO. für Rechtsanwälte Vorschuß verlangt, die Vertretung der Frau sicher nicht übernehmen würde, wenn er den Vorschuß gegen den Mann einklagen sollte, und da die Einklagung des Vorschusses durch die Frauengläubiger gegen den Mann außerdem auch zeitraubend sein würde und oft nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte, so ergibt sich die Notwendigkeit, daß der Frau die Möglichkeit offen stehen muß, den Vorschuß schon vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung entgegen der Regel von § 1394 einzuklagen. Will man aber eine Ausnahme von § 1394 nicht zugestehen, so wird man vielleicht sogar mit Planck behaupten können, daß der Mann durch § 1394 gegen die gerichtliche Geltendmachung des Kostenvorschusses durch die Frau ebensowenig geschützt sein dürfe, wie wenn die Frauengläubiger nach §§ 1388, 1411 sich selbst an den Mann halten würden, da ja die Frau den Vorschuß nur zur

[1]) vgl. auch oben § 5 a. E.

Befriedigung ihrer Gläubiger verlangt. — Die Verpflichtung des Mannes, die Frau mit Kostenvorschuß zu versehen, wird auch nicht dadurch beseitigt, daß dem Mann das Armenrecht bewilligt worden ist. Denn sie besteht eben, weil er die Nutznießung am eingebrachten Gut hat, gleichviel, ob er arm oder reich ist. So z. B. auch Planck. And. A. z. B. das Kgl. Sächs. OLG. Dresden in den Annalen des Kgl. Sächs. OLG. Bd. 26 S. 512. — Dagegen ist es unzulässig, einer Frau, der das Armenrecht bewilligt ist, die Befugnis einzuräumen, den Mann wegen des Kostenvorschusses in Anspruch zu nehmen. Doch kann ihr dies nicht deshalb verweigert werden, weil sie mit Erfolg um das Armenrecht nachsuchen könnte. Dies würde einen unzulässigen, mittelbaren Zwang der Frau bedeuten, sich um das Armenrecht zu bemühen.

Schließlich mag noch kurz der Fall der Kostenverteilung bei einer Verurteilung der Frau und des Mannes gemäß § 739 ZPO. gestreift werden. Die bisherige Praxis pflegte entweder die Frau allein oder beide Ehegatten als Gesamtschuldner in die Kosten zu verurteilen.[1]) Geheimrat Lessing hat jedoch durchaus zutreffend in einem Aufsatz[2]) nachgewiesen, daß die bisherigen Entscheidungen irregehen. Lessing verwirft beide Arten der angeführten Entscheidung und stellt zutreffend den Grundsatz auf: daß gesamtschuldnerische Haftung der Eheleute nur Platz greife, soweit der Frau Kosten aufzuerlegen sind, daß jedoch der Mann hinsichtlich des gegen ihn gerichteten Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung als Alleinschuldner in die Kosten zu verurteilen sei.

§ 11.

2. Kosten der Verteidigung.

§ 1387 Ziff. 2 regelt die Haftbarkeit des Mannes für gewisse Veteidigungskosten der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren. Die Ziff. 2 verneint also die Haftung des Mannes

[1]) s. hierzu SächsArch. Bd. 15 S. 163 ff.
[2]) SächsArch. Bd. 13 S. 516, insbes. 530 ff.

für die Kosten eines solchen Strafverfahrens im allgemeinen und beschränkt sie nur auf gewisse Verteidigungskosten. Und zwar tritt die Haftung für diese auch nur ein, wenn die Aufwendung der Kosten mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder den Umständen nach geboten ist. Im 1. Entwurf war die Haftung des Mannes für die Verteidigungskosten auf den Fall beschränkt, daß die Kostenaufwendung mit Zustimmung des Mannes erfolge. Erst im 2. Entwurf ist die Haftung auch auf den Fall erstreckt, wenn die Kostenaufwendung den Umständen nach geboten ist. Man erblickte mit Recht eine Unbilligkeit darin, die Verpflichtung des Mannes von seiner wirklich erteilten Zustimmung abhängig zu machen. War die Verteidigung und die Aufwendung bestimmter Kosten hierfür geboten, so sollte der Mann durch seine Pflichtwidrigkeit nicht günstiger gestellt sein, als wenn er die Zustimmung erteilt hätte. Man wird aber daran festzuhalten haben, daß auch, wie übrigens schon in der Kommission betont wurde, in der allgemeinen Zustimmung zur Verteidigung überhaupt nur die Zustimmung zur Aufwendung der den Umständen nach gebotenen Kosten enthalten sei. Der Zustimmung steht der Ersatz derselben nach § 1402 gleich. Es ist klar, daß die Verteidigung jedenfalls dann eine notwendige ist, wenn der angeklagten Frau von Amts wegen oder auf Antrag ein Verteidiger bestellt werden muß oder kann. In den übrigen Fällen ist es Tatfrage. Hier wird es insbesondere auf die Schwere der Anschuldigung, auf die Gewandtheit der Frau, auf die Höhe der in Aussicht stehenden Strafe ankommen. Zu den Verteidigungskosten gehören aber nicht nur das Honorar des Verteidigers, sondern alle Aufwendungen, die die Beschaffung von Entlastungsmaterial bezwecken. Daher dürften zu den Verteidigungskosten vor allem auch die Kosten für Entlastungszeugen, Gutachten, Privatdetektivs usw. zu zählen sein. — Die Haftbarkeit des Mannes für diese Kosten ist jedoch bis zur Erlassung des Strafurteils nur eine vorläufige. Wird die Frau verurteilt, so ist sie (s. auch § 1415 Ziff. 1) dem Manne zum Ersatz verpflichtet. Das gleiche gilt natürlich auch dann, wenn sie zwar verurteilt, aber für straffrei erklärt worden ist (vgl. §§ 199, 233 StGB.).

Für die übrigen Kosten des Strafverfahrens, insbesondere

für die Kosten der Untersuchungs- und Strafhaft haftet der Mann nur bei Vorliegen eines besonderen Rechtsgrundes (z. B. Unterhaltspflicht).

Wie die Fassung der Ziff. 2 des § 1387 zum Ausdruck bringt, sind die Bedingungen, daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, als Voraussetzung der Haftung des Mannes von der Frau zu beweisen.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.